

# AMTSBLATT

der Verwaltungsgemeinschaft Wittislingen

Gemeinde  
**Mödingen**

Markt  
**Wittislingen**

Gemeinde  
**Ziertheim**

**Herausgeber:** VG Wittislingen, Marienplatz 6, 89426 Wittislingen  
Telefon 0 90 76 / 95 09 - 0 Fax 0 90 76 / 95 09 - 99

**Bezugspreis:** Jährlich 12,- € Erscheinungsweise: 14-tägig

**Sprechzeiten der Verwaltungsgemeinschaft Wittislingen:**  
Montag bis einschließlich Freitag von 08.00 - 12.00 Uhr  
sowie zusätzlich am Donnerstag von 16.00 - 18.00 Uhr

**Anzeigen:** Amtsblatt@vg-wittislingen.de

**Druck:** Altstetter Druck GmbH, Höslersstraße 2, 86660 Tapfheim

KW 40/41/2021

Freitag, 08. Oktober 2021

## Verwaltungsgemeinschaft Wittislingen

### Hinweis

Das nächste Amtsblatt erscheint  
am **Freitag, den 22.10.2021.**  
Der Redaktions- und Anzeigenschluss ist  
am **Mittwoch, 20.10.2021 um 16.00 Uhr.**

**Wir bitten um Beachtung!**

Am **Kirchweihmontag, den 18.10.2021**  
ist das Rathaus **ab 12 Uhr geschlossen.**

**Wir bitten um Beachtung!**

## Öffnungszeiten Wertstoffhof

| Tag     | Datum                    | Uhrzeit           |
|---------|--------------------------|-------------------|
| Freitag | 08.10.2021<br>15.10.2021 | 15.00 - 17.00 Uhr |
| Samstag | 09.10.2021<br>16.10.2021 | 09.00 - 12.00 Uhr |

## Standesamtliche Nachrichten

### Geburtstagsjubilare

#### 85. Geburtstag

Herr Karl Mall,  
Ziertheim  
am 09.10.2021



#### 85. Geburtstag

Frau Maria Wiedemann  
Mödingen  
am 11.10.2021

#### 80. Geburtstag

Frau Herta-Maria Dollansky,  
Ziertheim  
am 15.10.2021

#### 80. Geburtstag

Herr Klaus Petzold  
Mödingen  
am 17.10.2021

Den Jubilaren und allen nicht genannten  
Jubilaren wünschen wir auf diesem Wege  
alles Gute, Gesundheit und persönliches  
Wohlergehen.



## Dank an unsere ehrenamtlichen Wahlhelferinnen und Wahlhelfer

Liebe Wahlhelferinnen und Wahlhelfer,

am Sonntag, den 26.09.2021 fand die Bundestagswahl 2021 statt.

Es ist uns ein besonderes Anliegen, Ihnen allen für Ihren ehrenamtlichen Einsatz „Danke“ zu sagen.

## *Dankeschön*

**an jeden einzelnen von Ihnen und an das entgegengebrachte Engagement in den einzelnen Wahllokalen.**

Ihre Mithilfe ist von unschätzbarem Wert, weshalb die Bundestagswahl 2021 reibungslos durchgeführt werden konnten.

Ihr Wahlteam der VGem. Wittislingen

## Erinnerung an die Anmeldung Ihres Hundes

Aufgrund der Hundesteuersatzungen des Markt Wittislingen, der Gemeinden Mödingen und Ziertheim ist das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet steuerpflichtig.

Falls Ihr Hund noch nicht gemeldet ist, holen Sie dies bitte unverzüglich nach.

Vorlagen für die Anmeldung erhalten Sie auf unserer Internetseite

[vg-wittislingen.de](http://vg-wittislingen.de)

unter Behördengänge online – Mit der Maus ins Rathaus oder telefonisch unter der 09076 9509 – 24.



Die Verwaltungsgemeinschaft Wittislingen (Drei Mitgliedsgemeinden, ein Schulverband, ca. 4.700 Einwohner) im Landkreis Dillingen a.d. Donau

**sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/n**

**Verwaltungsfachwirt/in (AL II) bzw.  
eine/n Beamtin/Beamten**

**der dritten Qualifikationsebene (m/w/d)**

in Vollzeit für das

## **Bauamt**

### Ihr Aufgabenbereich:

- Kalkulation und Erhebung von Erschließungs- und Herstellungsbeiträgen bzw. Kostenerstattungsbeiträgen (Straße, Wasser und Abwasser)
- Erstellung von Ablösevereinbarungen
- Bearbeitung und Begleitung von beitragsrechtlichen Rechtsbehelfsverfahren
- Bauleitplanung, Bauordnungsrecht
- Mitarbeit beim Vollzug der Baugesetze, Erteilung von baurechtlichen Bescheiden
- Betreuung von Hoch- und Tiefbaumaßnahmen in Zusammenarbeit mit dem technischen Bauamt
- Abwicklung von Grundstücksgeschäften
- Kalkulation von Grundstückspreisen (überwiegend für Bauplätze)
- Bearbeitung von Stundungsanträgen im beitragsrechtlichen Zusammenhang

### Ihr Profil:

- erfolgreicher Abschluss des Beschäftigtenlehrgangs II oder der Laufbahnprüfung für den gehobenen nicht-technischen Verwaltungsdienst (3. Qualifikationsebene)
- fundierte Kenntnisse im Beitrags- und Baurecht
- gute EDV-Kenntnisse (MS Office insbesondere Excel, Regisafe, komuna cip)
- Servicebereitschaft, Flexibilität, Überzeugungskraft, Belastbarkeit und Teamfähigkeit

### Unser Angebot:

- eine vielseitige, verantwortungsvolle und abwechslungsreiche Tätigkeit
- alle üblichen sozialen Leistungen des öffentlichen Dienstes
- Gleitende Arbeitszeit

Die Stelle bietet Entwicklungsmöglichkeiten bis zur **Entgeltgruppe 10 TVöD/Besoldungsgruppe A10 BayBesG**. Eine Abgrenzung des Tätigkeitsbereiches bleibt vorbehalten.

Wenn wir Ihr Interesse geweckt haben, richten Sie Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen bitte **bis 17. Oktober 2021** an die Verwaltungsgemeinschaft Wittislingen, Marienplatz 6, 89426 Wittislingen bzw. an [bewerbung@vg-wittislingen.de](mailto:bewerbung@vg-wittislingen.de).

Für weitere Informationen steht Ihnen der Geschäftsstellenleiter Herr Steinwinter gerne unter Telefon 09076/9509-0 zur Verfügung.

## Dienstjubiläum 25 Jahre und 30 Jahre



Foto: Daniela Seitz

Im Rahmen einer internen Feierstunde ehrte der Vorsitzende der Verwaltungsgemeinschaft Wittislingen, Herr Thomas Reicherzer, Frau Margit Schust, die seit 25 Jahren bei der VG Wittislingen angestellt ist, für ihre langjährige Treue. Frau Schust arbeitet im Bereich der Kämmerei und ist zuständig für die Lohnabrechnungen und die Kasse. In Anerkennung ihrer langjährigen Dienste wurde ihr ein Geschenkkorb sowie eine Urkunde des Freistaates Bayern überreicht.

Auch Frau Erika Oblinger wurde in dieser Feierstunde mit einem Geschenkkorb zu ihrem 30-jährigen Dienstjubiläum geehrt. Frau Oblinger arbeitet ebenfalls im Bereich der Kämmerei und ist unter anderem zuständig für die Abrechnung der Bauhofmitarbeiter sowie für die Abrechnung der Kindergartengebühren und -förderung.

Reicherzer dankte Beiden für ihr jahrzehntelanges Engagement für die Verwaltungsgemeinschaft Wittislingen und hob ihre Kompetenz und Verlässlichkeit besonders hervor.

## Vorstellung Kommunales Förderprogramm „Lebendige Ortskerne“

Die Gemeinden Mödingen, Wittislingen und Ziertheim haben sich in der Arbeitsgemeinschaft „Egautal“ dazu entschlossen, im Rahmen eines gemeinsamen Vorhabens zur Integrierten Ländlichen Entwicklung (ILE) enger zusammen zu arbeiten. Die Entwicklung der Ortskerne stellt einen Schwerpunkt der gemeinsamen Aktivitäten dar. Um die Entwicklung „lebendiger Ortskerne“ mit einem konkreten Angebot zu fördern, wurde ein Kommunales Förderprogramm mit einem begleitenden Beratungsangebot entwickelt. Damit unterstützen die drei Gemeinden ihre Bürger mit finanziellen und personellen Mitteln.

Am 23. September wurden das Förderprogramm, der Beraterkreis und die Baufibel, die mit ihren Empfehlungen die Grundlage für Beratungsangebot und finanzielle Förderung bildet, im Zehentstadel Dattenhausen der Öffentlichkeit vorgestellt. Bei der gut besuchten Auftaktveranstaltung stellte Herr Dr. Andreas Raab vom Planungsbüro Raab + Kurz das Programm und die Baufibel vor. Auch die Mitglieder des Beraterkreises, fünf lokale Architekten und Planer, nahmen teil. Bezirksheimatpfleger Christoph Lang und Ludger Klinge vom Amt für Ländliche Entwicklung lobten in ihren Grußworten die drei Gemeinden dafür, dass sie mit dem Förderprogramm ein wichtiges Zukunftsthema in

Angriff nehmen. Bürgermeister Thomas Reicherzer betonte die Entschlossenheit, mit der die drei Gemeinden sich für lebendige Ortskerne einsetzen.

Bis zu 7.000 € Förderung sind bei Sanierungen oder Ersatzbauten im Fördergebiet möglich. Die kommunale Förderung kann mit weiteren Förderprogrammen kombiniert werden.

Alle Haushalte, die im Fördergebiet liegen, bekommen die Baufibel in den nächsten Wochen zugeschickt. Für Interessierte liegt sie auch im Rathaus aus.

Alle Informationen finden Sie darüber hinaus auf der Homepage [www.vg-wittislingen.de](http://www.vg-wittislingen.de).

## Aus der Sitzung der Gemeinschaftsversammlung

Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung haben sich in der Sitzung vom 22.09.2021 mit folgenden Themen befasst:

### 1. Vergabe der Elektroarbeiten an der Grund- und Mittelschule Wittislingen

Die Gemeinschaftsversammlung beschließt die Vergabe der Elektroarbeiten an die Firma „Elektro Thum“ aus Forheim zum Gesamtbruttopreis in Höhe von 82.862,08 €. Die Aufteilung der Kosten zwischen der Verwaltungsgemeinschaft und dem Schulverband Wittislingen erfolgen nach Schülerzahlen, wobei 58.111,18 € auf die Verwaltungsgemeinschaft Wittislingen und 24.750,90 € auf den Schulverband Wittislingen fallen.

### 2. Beschaffung von Accesspoints und Switches für die Grund- und Mittelschule Wittislingen

Die Gemeinschaftsversammlung beschließt die Vergabe der Switches und Accesspoints an die Firma Feha zum Gesamtbruttopreis in Höhe von 24.573,50 € brutto. Die Aufteilung der Kosten zwischen der Verwaltungsgemeinschaft und dem Schulverband erfolgt nach Schülerzahlen, wobei 17.233,40 € auf die Verwaltungsgemeinschaft Wittislingen und 7.340,10 € auf den Schulverband Wittislingen fallen.

### 3. Rechenschaftsbericht

Die Gemeinschaftsversammlung hat den Rechenschaftsbericht zur Kenntnis genommen.

### 4. Jahresrechnung 2019 – Feststellung Entlastung

Die überplanmäßigen Ausgaben im Haushaltsjahr 2019 werden genehmigt. Die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2019 wird gemäß Art. 102 Abs. 3 GO festgestellt.



## Bitte beachten Sie die aktuellen Hygienemaßnahmen (3G-Regel) auf unsere Homepage

[www.vhs-donauzusam.de](http://www.vhs-donauzusam.de)

Für das aktuelle Semester wären noch ein paar Plätze frei.

Anmeldungen möglich:

- Per E-Mail: [wittislingen@vhs-donauzusam.de](mailto:wittislingen@vhs-donauzusam.de)

- Telefonisch: Telefon 09076/9509-20#

- Online: [www.vhs-donauzusam.de](http://www.vhs-donauzusam.de)

**Thomas Reicherzer**  
Gemeinschaftsvorsitzender



|                                         |
|-----------------------------------------|
| Gemeinde<br>Mödingen                    |
| Verwaltungsgemeinschaft<br>Wittislingen |

## BEKANNTMACHUNG

### über die Eintragung für das Volksbegehren auf Abberufung des Landtags

(Eintragsfrist vom 14. bis 27. Oktober 2021)

1. ☒ Die Gemeinde bildet einen Eintragsbezirk <sup>1)</sup>.

Es bestehen folgende Eintragungsmöglichkeiten:

| Eintragsbezirk |                          | Eintragsraum                                                                                                         |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |                           |
|----------------|--------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------|
| Nr.            | Abgrenzung <sup>1)</sup> | Bezeichnung und genaue Anschrift                                                                                     | Öffnungszeiten                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | barrierefrei<br>ja / nein |
| 1              | Gemeinde Mödingen        | Verwaltungsgemeinschaft<br>Wittislingen<br>Wahlamt<br>Marienplatz 6<br>89426 Wittislingen<br>Erdgeschoss<br>Zimmer 1 | <u>Montag – Mittwoch:</u><br>08:00 Uhr bis 12:00 Uhr<br>13:00 Uhr bis 16:00 Uhr<br><br><u>Freitag:</u><br>08:00 Uhr bis 12:00 Uhr<br><br><u>Donnerstag, 14.10.2021:</u><br>08:00 Uhr bis 12:00 Uhr<br>13:00 Uhr bis 18:00 Uhr<br><br><u>Donnerstag, 21.10.2021:</u><br>08:00 Uhr bis 12:00 Uhr<br>13:00 Uhr bis 20:00 Uhr<br><br><u>Sonntag, 24.10.2021:</u><br>10:00 Uhr bis 12:00 Uhr | <b>Ja</b>                 |

- Jeder/Jede Stimmberechtigte kann sich nur in einem Eintragsraum des Eintragsbezirks eintragen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie geführt wird <sup>1)</sup>. Die Stimmberechtigten haben ihren Personalausweis oder Reisepass zur Eintragung mitzubringen.
- Stimmberechtigte, die einen Eintragungsschein besitzen, können sich unter Vorlage ihres Personalausweises oder Reisepasses in die Eintragsliste eines beliebigen Eintragsraums in Bayern eintragen.
- Jeder/Jede Stimmberechtigte kann sein/ihr Stimmrecht nur **einmal** und nur **persönlich** ausüben. Stellvertretung ist unzulässig; es besteht keine Möglichkeit, die Eintragung brieflich zu erklären. Die Eintragung kann nicht zurückgenommen werden.
- Wer sich unbefugt einträgt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis des Volksbegehrens herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 in Verbindung mit § 108d des Strafgesetzbuchs).
- Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration nach Art. 84 i.V.m. Art. 65 LWG, veröffentlicht im Staatsanzeiger Nr. 30 vom 30. Juli 2021:



## Zulassung eines Volksbegehrens auf Abberufung des Landtags

### Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration vom 27. Juli 2021 Nr. A1-1365-1-20

#### I.

Am 24. Juni 2021 wurde beim Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration die Zulassung eines Volksbegehrens auf Abberufung des Landtags beantragt.

Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration hat dem Zulassungsantrag stattgegeben und macht den Gegenstand des Volksbegehrens nach Art. 84 in Verbindung mit Art. 65 Abs. 1 und 2 des Landeswahlgesetzes (LWG), § 88 Abs. 1 Nr. 1 der Landeswahlordnung (LWO) bekannt:

#### II.

#### Volksbegehren auf Abberufung des Landtags

„Die unterzeichneten Stimmberechtigten begehren gemäß Art. 83 des Landeswahlgesetzes die Abberufung des Bayerischen Landtags.“

#### III.

Die **Eintragungsfrist beginnt** am **Donnerstag, dem 14. Oktober 2021**, und **endet** am **Mittwoch, dem 27. Oktober 2021** (Art. 65 Abs. 1, 3 Sätze 1 und 2 LWG). Während dieser Zeit halten die Gemeinden Eintragungslisten zum Eintrag der Unterzeichnungserklärungen bereit; die Antragsteller des Volksbegehrens haben die Eintragungslisten den Landratsämtern und kreisfreien Gemeinden **bis spätestens 29. September 2021** zuzuleiten (Art. 68 LWG, § 78 LWO). Die Gemeinden machen nach Empfang der Eintragungslisten bekannt, wann und wo Eintragungen für das Volksbegehren geleistet werden können (§ 79 Abs. 1 LWO). Die Eintragungslisten für das Volksbegehren werden in allen Gemeinden Bayerns aufgelegt.

Als **Beauftragter des Volksbegehrens** wurde Herr Joachim Layer (Anschrift: Starzell 29, 84432 Hohenpol-  
ding; Tel. 08084/5031266; E-Mail: j.layer@t-online.de),  
als sein **Stellvertreter** Herr Karl Hilz (Anschrift: Zeitlerstr. 3, 80995 München; Tel. 089/1402591; E-Mail:  
karl.hilz@hilz-muenchen.de) benannt (Art. 63 Abs. 2 Satz 1 LWG).

(Bekanntmachung erfolgte bereits am 29.09.2021 durch Aushang an den Amtstafeln)

Mödingen, 29.09.2021  
Walter Joas  
Erster Bürgermeister

- 1) Bildet die Gemeinde nur einen Eintragungsbezirk, sind aber mehrere Eintragungsräume vorgesehen, ist Nr. 7.2, dritter Spiegelstrich der VollzH - VB zu beachten. Die Formulierungen der Bekanntmachung sind entsprechend anzupassen.
- 2) Genaue Bezeichnung, Anschrift, Zimmer-Nr. der Niederlegungsstelle.

**Matthias Kieninger**  
Zweiter Bürgermeister

## Markt Wittislingen

### Holz aus dem Gemeindewald Wittislingen

Auch heuer kann wieder Holz aus unserem Gemeindewald gekauft werden.

Die maximale Abgabemenge beträgt 10 Ster / Haushalt für die Bürger aus Wittislingen, Schabringen oder Zöschlingsweiler.

Interessierte melden sich bitte telefonisch ab Montag, **11.10.2021 - 08.00 Uhr** im Rathaus Wittislingen bei Frau Gansel, Tel. 95090.

Mischholz 25 €/ Ster zum Selbermachen  
(Beträge netto zuzüglich 5,5 % Mehrwertsteuer)

Herr Engelmayer wird sich telefonisch mit den Bürgern in Verbindung setzen, wenn der Wald befahrbar ist, das Holz geholt, bzw. der Holzeinschlag vorgenommen werden kann.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass beim Arbeiten mit der Motorsäge die zu verwendende Schutzkleidung (Sicherheitsschuhe, Schnittschutzhose, Helm) getragen werden muss.

|                                         |
|-----------------------------------------|
| Markt<br>Wittislingen                   |
| Verwaltungsgemeinschaft<br>Wittislingen |

## BEKANNTMACHUNG

### über die Eintragung für das Volksbegehren auf Abberufung des Landtags

(Eintragsfrist vom 14. bis 27. Oktober 2021)

1. ☒ Der Markt bildet einen Eintragsbezirk <sup>1)</sup>.

Es bestehen folgende Eintragungsmöglichkeiten:

| Eintragsbezirk |                          | Eintragsraum                                                                                                         |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |                           |
|----------------|--------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------|
| Nr.            | Abgrenzung <sup>1)</sup> | Bezeichnung und genaue Anschrift                                                                                     | Öffnungszeiten                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | barrierefrei<br>ja / nein |
| 1              | Markt Wittislingen       | Verwaltungsgemeinschaft<br>Wittislingen<br>Wahlamt<br>Marienplatz 6<br>89426 Wittislingen<br>Erdgeschoss<br>Zimmer 1 | <u>Montag – Mittwoch:</u><br>08:00 Uhr bis 12:00 Uhr<br>13:00 Uhr bis 16:00 Uhr<br><br><u>Freitag:</u><br>08:00 Uhr bis 12:00 Uhr<br><br><u>Donnerstag, 14.10.2021:</u><br>08:00 Uhr bis 12:00 Uhr<br>13:00 Uhr bis 18:00 Uhr<br><br><u>Donnerstag, 21.10.2021:</u><br>08:00 Uhr bis 12:00 Uhr<br>13:00 Uhr bis 20:00 Uhr<br><br><u>Sonntag, 24.10.2021:</u><br>10:00 Uhr bis 12:00 Uhr | <b>Ja</b>                 |

- Jeder/Jede Stimmberechtigte kann sich nur in einem Eintragsraum des Eintragsbezirks eintragen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie geführt wird <sup>1)</sup>. Die Stimmberechtigten haben ihren Personalausweis oder Reisepass zur Eintragung mitzubringen.
- Stimmberechtigte, die einen Eintragungsschein besitzen, können sich unter Vorlage ihres Personalausweises oder Reisepasses in die Eintragsliste eines beliebigen Eintragsraums in Bayern eintragen.
- Jeder/Jede Stimmberechtigte kann sein/ihr Stimmrecht nur **einmal** und nur **persönlich** ausüben. Stellvertretung ist unzulässig; es besteht keine Möglichkeit, die Eintragung brieflich zu erklären. Die Eintragung kann nicht zurückgenommen werden.
- Wer sich unbefugt einträgt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis des Volksbegehrens herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 in Verbindung mit § 108d des Strafgesetzbuchs).
- Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration nach Art. 84 i.V.m. Art. 65 LWG, veröffentlicht im Staatsanzeiger Nr. 30 vom 30. Juli 2021:

**Zulassung eines Volksbegehrens auf  
Abberufung des Landtags**

**Bekanntmachung  
des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration  
vom 27. Juli 2021 Nr. A1-1365-1-20**

**I.**

Am 24. Juni 2021 wurde beim Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration die Zulassung eines Volksbegehrens auf Abberufung des Landtags beantragt.

Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration hat dem Zulassungsantrag stattgegeben und macht den Gegenstand des Volksbegehrens nach Art. 84 in Verbindung mit Art. 65 Abs. 1 und 2 des Landeswahlgesetzes (LWG), § 88 Abs. 1 Nr. 1 der Landeswahlordnung (LWO) bekannt:

**II.**

Volksbegehren auf Abberufung des Landtags

„Die unterzeichneten Stimmberechtigten begehren gemäß Art. 83 des Landeswahlgesetzes die Abberufung des Bayerischen Landtags.“

**III.**

Die **Eintragsfrist beginnt** am **Donnerstag, dem 14. Oktober 2021**, und **endet** am **Mittwoch, dem 27. Oktober 2021** (Art. 65 Abs. 1, 3 Sätze 1 und 2 LWG). Während dieser Zeit halten die Gemeinden Eintragungslisten zum Eintrag der Unterzeichnungserklärungen bereit; die Antragsteller des Volksbegehrens haben die Eintragungslisten den Landratsämtern und kreisfreien Gemeinden **bis spätestens 29. September 2021** zuzuleiten (Art. 68 LWG, § 78 LWO). Die Gemeinden machen nach Empfang der Eintragungslisten bekannt, wann und wo Eintragungen für das Volksbegehren geleistet werden können (§ 79 Abs. 1 LWO). Die Eintragungslisten für das Volksbegehren werden in allen Gemeinden Bayerns aufgelegt.

Als **Beauftragter des Volksbegehrens** wurde Herr Joachim Layer (Anschrift: Starzell 29, 84432 Hohenpol-  
ding; Tel. 08084/5031266; E-Mail: j.layer@t-online.de),  
als sein **Stellvertreter** Herr Karl Hiltz (Anschrift: Zeitlerstr. 3, 80995 München; Tel. 089/1402591; E-Mail:  
karl.hiltz@hiltz-muenchen.de) benannt (Art. 63 Abs. 2 Satz 1 LWG).

**(Bekanntmachung erfolgte bereits am 29.09.2021 durch Aushang an den Amtstafeln)**

Wittislingen, 29.09.2021  
Thomas Reicherzer  
Erster Bürgermeister

- 
- 1) Bildet die Gemeinde nur einen Eintragsbezirk, sind aber mehrere Eintragsräume vorgesehen, ist Nr. 7.2, dritter Spiegelstrich der VollzH - VB zu beachten. Die Formulierungen der Bekanntmachung sind entsprechend anzupassen.  
2) Genaue Bezeichnung, Anschrift, Zimmer-Nr. der Niederlegungsstelle.

**Satzung des Marktes Wittislingen  
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung  
ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zu-  
sammenhang stehende Amtshandlungen  
(Friedhofsgebührensatzung)  
vom 23.09.2021**

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 20 des Kostengesetzes (KG) erlässt der Markt Wittislingen folgende Satzung:

**ERSTER TEIL  
ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

**§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten**

(1) Der Markt Wittislingen erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlung Gebühren.

(2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:

- a) Grabnutzungsgebühren (§ 4)
- b) Bestattungsgebühren (§ 5)
- c) Friedhofunterhaltsgebühren (§ 6)
- d) Sonstige Gebühren (§ 7)

(3) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

**§ 2 Gebührenschuldner**

(1) Gebührenschuldner ist,

- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich oder vertraglich verpflichtet ist,
- b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
- c) werden Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
- d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

(3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

**§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

(1) Die Grabnutzungsgebühr (§ 4) entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar

- a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 29 der Friedhofs- und Bestattungssatzung
- b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung
- c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt jeweils mit dem 1. des folgenden Monats.

(2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Die Friedhofsunterhaltsgebühren (§ 6) werden als Jahresgebühr am 15. Februar eines jeden Nutzungsjahres zur Zahlung fällig.

(4) Die sonstigen Gebühren (§ 7) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.

(5) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

**ZWEITER TEIL  
DIE GEBÜHREN IM EINZELNEN**

**§ 4 Grabnutzungsgebühr**

(1) Die Grabgebühr beträgt pro Grabstätte für

**Erdbestattungen**

- a) ein Einzelgrab mit einer Ruhefrist von 20 Jahren 1.741 Euro
- b) ein Doppelgrab mit einer Ruhefrist von 20 Jahren 3.026 Euro
- c) ein Dreifachgrab mit einer Ruhefrist von 20 Jahren 4.179 Euro
- d) ein Vierfachgrab mit einer Ruhefrist von 20 Jahren 5.345 Euro
- e) ein Kindergrab (bis 10 Jahre) mit einer Ruhefrist von 10 Jahren 802 Euro

**Urnenbestattungen**

- f) ein Erdurnengrab mit einer Ruhefrist von 10 Jahren 809 Euro
- g) ein Erdurnengrab im Park und Hügel mit einer Ruhefrist von 10 Jahren 991 Euro
- h) ein Urnengrab in der Stele mit einer Ruhefrist von 10 Jahren 801 Euro
- i) ein Urnengrab in der Feldstein-Schnecke mit einer Ruhefrist von 10 Jahren 966 Euro

(2) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes werden die Grabgebühren nach Abs. 1 erhoben. Die Höhe richtet sich anteilig nach der Anzahl der Verlängerungsjahre, wenn das Nutzungsrecht nicht für die Laufzeit einer vollen Ruhefrist verlängert wird. Die Verlängerung kann jeweils in 5-Jahresschritten erfolgen. Die Gebühr ist im Voraus zu entrichten.

(3) In den Fällen, in denen die Ruhefrist einer zu bestattenden Leiche oder Urne über die Zeit hinausreicht, für die das Recht an der Grabstätte läuft, sind die Gebühren für die Zeit vom Ablauf des Nutzungsrechts bis zum Ablauf der Ruhefrist im Voraus zu entrichten.

(4) Bei vorzeitigem Verzicht des Grabnutzungsrechtes (vor Ablauf der Nutzungsdauer) wird keine Gebühr zurückerstattet, da wegen der restlichen Ruhefrist das Grab nicht anderweitig vergeben werden kann. Die Grabanlage ist umgehend abzubauen.



(5) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

### § 5 Bestattungsgebühren

(1) Die Bestattungsgebühren bei einer Erdbestattung betragen

#### a) bei Erwachsenen

- für die Grabherstellung und Beisetzung 499,80 Euro  
(Grabaushub, Wiederverfüllen, Grab sichern, Laufroste auf- und abbauen, Grabdekoration mit Kunstrasen; Vorbereitung und Leitung der Beisetzung, Entsichern der Grabstelle, Aufbau des Sargversenkungsapparates, Blumen und Kranztransport zum Grab, Aufräumarbeiten)

#### b) bei Kindern bis 10 Jahren

- für die Grabherstellung und Beisetzung 499,80 Euro

(2) Die Bestattungsgebühren bei einer **Feuerbestattung** betragen

- für die Grabherstellung und Beisetzung 178,32 Euro  
(Grabaushub, Wiederverfüllen, Grab öffnen und schließen, Grab sichern, Grabdekoration mit Kunstrasen; Vorbereitung und Leitung der Beisetzung, Entsichern der Grabstelle, Blumen und Kranztransport zum Grab, Aufräumarbeiten)

(3) Die Gebühr für das **Ausgraben und Umbetten** innerhalb des Friedhofes beträgt:

a) für eine erdbestattete Leiche

- |                              |          |
|------------------------------|----------|
| 1. während der Ruhefrist     | 840 Euro |
| 2. nach Ablauf der Ruhefrist | 630 Euro |

b) für eine Urne 210 Euro

(4) Die Benutzungsgebühren für die Friedhofsgebäude betragen:

a) Belegung des Aufbahrungsraumes pro Tag 100 Euro

b) Nutzung der Aussegnungshalle 200 Euro

c) pro Tag für die Kühlvitrine im Friedhofsgebäude in Wittislingen 33 Euro

(5) Wird eine Erdgrabstätte (alter nördlicher Friedhofsteil) aus einem besonderen Grund vor Ablauf der Mindestruhefrist aufgegeben und vollständig abgeräumt, so fällt für die gärtnerische Pflege dieser Fläche (Rasen mähen etc.) eine zusätzliche jährliche Unterhaltsgebühr an. Diese Gebühr wird zum Zeitpunkt der Antragstellung für die restliche Ruhefrist erhoben. 48 Euro

(6) Entnahme von Urnen nach Ablauf der Ruhezeit und Verbringung der Asche in ein dafür vorgesehenes Grabfeld (einschließlich Öffnen und Schließen), fällig bei Belegung der Stele und Feldsteinschnecke 105 Euro

(7) Bestattung außerhalb der üblichen Bestattungszeiten (Bestattungszeiten: Montag bis Freitag) 101,15 Euro

### § 6 Unterhaltsgebühren

(1) Für die Unterhaltung der Friedhöfe in Wittislingen (alter nördlicher Teil) und Schabringen werden jährliche Friedhofunterhaltsgebühren (Unterhalt und die Sicherung der Wege und Einfriedungen, Pflege der Anpflanzungen, Beseitigung der Abfälle sowie den Verbrauch von Gießwasser) erhoben. Die Unterhaltsgebühren sind in den neuen Grabnutzungsgebühren (§ 4) enthalten. Sie betragen für:

|                    |          |
|--------------------|----------|
| - ein Einzelgrab   | 73 Euro  |
| - ein Doppelgrab   | 122 Euro |
| - ein Dreifachgrab | 171 Euro |
| - ein Vierfachgrab | 220 Euro |
| - ein Erdurnengrab | 73 Euro  |

### § 7 Sonstige Gebühren

(1) Verwaltungsgebühren

|                                    |         |
|------------------------------------|---------|
| - Grabvergabe                      | 42 Euro |
| - Verlängerung des Nutzungsrechtes | 18 Euro |
| - Graburkunde                      | 9 Euro  |
| - Grabmalgenehmigung               | 42 Euro |

(7) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

## DRITTER TEIL SCHLUSSVORSCHRIFTEN

### § 8 Übergangsbestimmungen

(1) Für die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erworbenen Rechte an Grabstätten bleibt es bis zum Ablauf der Nutzungszeit gemäß § 28 der Friedhofssatzung bei den nach bisherigen Vorschriften gezahlten Gebühren.

(2) Wird das Nutzungsrecht an einer Grabstätte wiedererworben (vgl. § 15 Abs. 3 der Friedhofs- und Bestattungssatzung), findet § 5 Abs. 2 und 3 dieser Satzung sinngemäß Anwendung.

### § 9 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2022 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 09.12.2011, zuletzt geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung vom 12.12.2019, außer Kraft.

Wittislingen, den 23.09.2021

Thomas Reicherzer  
1. Bürgermeister

# **Satzung des Marktes Wittislingen über die Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtung (Friedhofs- und Bestattungssatzung - FS)**

vom 23.09.2021

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 sowie Absatz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Markt Wittislingen folgende Satzung:

## **I. Allgemeine Vorschriften**

### **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Der Markt Wittislingen errichtet und unterhält die folgenden Einrichtungen für das Bestattungswesen als öffentliche Einrichtungen:

- a) im Gebiet des Markt Wittislingen gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe in Wittislingen und Schabringen, mit den einzelnen Grabstätten
- b) die gemeindlichen Leichenhäuser in Wittislingen und Schabringen
- c) das Friedhofs- und Bestattungspersonal

### **§ 2 Friedhofszweck**

Der Friedhof dient insbesondere den verstorbenen Gemeindemitgliedern als würdige Ruhestätte und der Pflege ihres Andenkens.

### **§ 3 Bestattungsanspruch**

(1) Das Recht und die Pflicht zur Benutzung (Inanspruchnahme) der einzelnen Bestattungseinrichtungen bestimmt sich nach Maßgabe dieser Satzung. Auf dem Friedhof werden beigesetzt:

- a) die Verstorbenen, die bei ihrem Ableben in der Gemeinde ihren Wohnsitz hatten,
- b) die Verstorbenen, die ein Nutzungsrecht an einem belegungsfähigen Grab besitzen, und ihre Familienangehörigen (§ 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 der Bestattungsverordnung - BestV),
- c) die im Gemeindegebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Bestattung anderweitig nicht sichergestellt ist,
- d) Tot- und Fehlgeburten im Sinne des Art. 6 Bestattungsgesetzes - BestG.

(2) Die Bestattung anderer als der in Abs. 1 genannten Personen bedarf auf Antrag der besonderen Erlaubnis der Friedhofsverwaltung im Einzelfall.

### **§ 4 Allgemeines**

Die Friedhöfe werden vom Markt Wittislingen verwaltet und beaufsichtigt. Der Belegungsplan wird vom Markt Wittislingen so geführt, dass jederzeit festgestellt werden kann, wann mit wem jedes Grab belegt wurde, wer der Grabnutzungsberechtigte ist und für welchen Zeitraum das Nutzungsrecht erworben wurde.

## **II. Ordnungsvorschriften**

### **§ 5 Öffnungszeiten**

(1) Die Friedhöfe sind tagsüber geöffnet. Die Besuchszeiten sind vom 01.10. bis 30.04. von 07:00 Uhr bis 18:00 Uhr, im Übrigen bis 20:00 Uhr; bei dringendem Bedürfnis kann das Friedhofspersonal in Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten der Friedhöfe oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen oder außerhalb der vorgenannten Öffnungszeiten gestatten.

### **§ 6 Verhalten im Friedhof**

(1) Jeder Besucher des Friedhofs hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

(2) Kinder unter 10 Jahren ist das Betreten des Friedhofs nur in Begleitung Erwachsener gestattet.

(3) Der Anordnung des Friedhofspersonals haben die Besucher Folge zu leisten. Besuchern der Friedhöfe ist es insbesondere nicht gestattet:

- a) Tiere mitzubringen, ausgenommen sind Blindenhunde,
- b) zu rauchen, lärmern und zu spielen,
- c) die Wege mit Fahrzeugen und Sportgeräten aller Art zu befahren. Kinderwagen, Rollstühle und vergleichbare Hilfsmittel zum Transport von Kindern, Kranken und Menschen mit Behinderung sind hiervon ausgenommen,
- d) Waren aller Art sowie gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
- e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Druckschriften, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
- f) Abraum und Abfälle an anderen Orten abzulagern, als an den hierfür vorgesehenen Plätzen,
- g) Grabhügel, Grabeinfassungen und Grünanlagen unberechtigt zu betreten und/oder zu beschädigen,
- h) der Würde des Ortes nicht entsprechende Gefäße (z.B. Konservendosen, Plastik- und Glasflaschen sowie ähnliche Gegenstände) auf Gräbern ohne Erlaubnis aufzustellen oder solche Gefäße zwischen den Gräbern aufzubewahren.
- i) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
- j) Film-, Video- und Fotoaufnahmen von Grabstätten und insbesondere Grabmalen ohne Erlaubnis zu erstellen, zu verwerten und zu verbreiten (z.B. im Internet), außer zu privaten Zwecken.

(4) Der Markt Wittislingen kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck der Friedhofs- und den Ordnungsvorschriften vereinbar sind. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung besteht nicht. Sie kann ferner an weiteren Tagen oder Tagesstunden das Arbeiten auf dem Friedhof verbieten.

(5) Die Türen zum Friedhof sind beim Betreten und Verlassen des Friedhofs grundsätzlich ganz zu schließen.

(6) Fundsachen sind unabhängig von ihrem Wert beim Fundbüro, Rathaus, abzuliefern.

### **§ 7 Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof**

(1) Aus Gründen des Erhalts der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bedürfen Gewerbetreibende, die Gräber ausheben und verfüllen sowie Grabmale und Grabeinfassungen errichten, für ihre Tätigkeit auf dem gemeindlichen Friedhof der vorherigen Zulassung durch den Markt Wittislingen. Die Zulassung ist schriftlich oder im Wege der elektronischen Verfahrensabwicklung zu beantragen.

(2) Die Zulassung nach Abs. 1 wird nur Gewerbetreibenden erteilt, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht geeignet und zuverlässig sind. Fachlich geeignet

zur Errichtung von Grabmalen und Einfassungen sind Gewerbetreibende, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofes die angemessene Gründungsart zu wählen und nach dem in der Satzung genannten technischen Regelwerk die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Die Gewerbetreibenden müssen in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Ferner müssen sie die Standsicherheit von Grabmalanlagen beurteilen können, fähig sein, mit Hilfe von Messgeräten die Standsicherheit zu kontrollieren und zu dokumentieren. Personen, die unvollständige Anzeigen bzw. nicht korrekt dimensionierte Abmessungen von sicherheitsrelevanten Bauteilen bei der Anzeige benennen oder sich bei der Ausführung der Fundamentierung und der Befestigung der Grabmalteile nicht an die in der Anzeige genannten Daten halten, werden als unzuverlässig eingestuft. Gewerbetreibende, die Gräber ausheben und verfüllen, müssen über geeignetes Gerät verfügen und insbesondere die „Allgemeinen Vorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz (VSG)“, die hierzu ergangenen Richtlinien der Sozialversicherung Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) sowie die Vorschriften des Gemeinde-Unfall-Versicherungsverbandes (GUV) kennen und beachten. Eine entsprechende Erklärung über die Erfüllung der vorstehenden Anforderungen durch den Antragsteller in Bezug auf die jeweilige Dienstleistung ist dem Antrag auf Zulassung ebenso beizufügen.

(3) Der Antragsteller erhält einen Zulassungsbescheid, der auch als Ausweis für die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten (Berechtigungsschein) gilt und dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen ist. Der Berechtigungsschein ist widerruflich, er kann von Bedingungen abhängig gemacht oder mit Auflagen verbunden werden. Wer ohne Berechtigungsschein im Friedhof arbeitet, kann vorbehaltlich weiterer Maßnahmen des Friedhofs verwiesen werden.

(4) Über den Antrag entscheidet der Markt Wittislingen innerhalb einer Frist von drei Monaten. Hat der Markt Wittislingen nicht innerhalb der festgelegten Frist von drei Monaten entschieden, gilt die Zulassung als erteilt. Art. 42 a Abs. 2 Sätze 2 bis 4 BayVwVfG gelten entsprechend.

(5) Gärtner und sonstige Gewerbetreibende haben die Ausübung ihrer gewerblichen Tätigkeit dem Markt Wittislingen anzuzeigen. Die Anzeige hat mindestens eine Woche vor Aufnahme der Tätigkeit schriftlich zu erfolgen. Die Ausübung der gewerbsmäßigen Tätigkeit kann versagt werden, wenn die ordnungsgemäße Ausführung nicht gewährleistet ist oder wenn trotz Abmahnung mehrfach gegen die Friedhofssatzung oder Anordnung der Friedhofsverwaltung verstoßen wird. Ein einmaliger schwerwiegender Verstoß ist ausreichend.

(6) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen. Abs. 1 bis 5 sind nicht anwendbar.

(7) Die Friedhofswege dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung mit den für die Ausführung der Arbeiten oder für den Transport von Arbeitsmitteln erforderlichen

Fahrzeugen befahren werden. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit im Friedhofsbereich beträgt Schrittgeschwindigkeit. Bei anhaltendem Tau- oder Regenwetter kann die Friedhofsverwaltung das Befahren der Friedhofswege mit Fahrzeugen untersagen.

(6) Abräum-, Rest- und Verpackungsmaterial der an den Friedhöfen gewerblich tätigen Steinmetze, Bildhauer und Gärtner, wie z.B. alte Fundamente, Einfassungen, Grabmale, Erde, Folien und Styroporplatten für Blumentöpfe, ist von diesen vom Friedhof zu entfernen. Sie dürfen nicht in die an den Friedhöfen aufgestellten Sammelbehälter verbracht werden.

### **III. Grabstätten und Grabmale**

#### **§ 8 Grabstätten**

(1) Die Grabstätten stehen im Eigentum des Markt Wittislingen. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Belegungsplan, der bei der Friedhofsverwaltung innerhalb der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden kann.

(3) Die Friedhöfe bestehen:

- a) aus dem gemischt genutzten nördlichen Friedhofsteil in Wittislingen (Erd- und Urnenbestattung)
- b) dem reinen Urnenbestattungsteil im südlichen Friedhofsbereich Wittislingen (Neuerrichtung 2011)
- c) dem gemischt genutzten Friedhof Schabringen (Erd- und Urnenbestattung)

#### **§ 9 Grabarten**

(1) Grabstätten im Sinne dieser Satzung sind:

- a) Einzelgrabstätten
- b) Doppelgrabstätten
- c) Dreifachgrabstätten
- d) Vierfachgrabstätten
- e) Kindergrabstätten
- f) Urnenerdgrabstätten
- g) Urnengrab Stele
- h) Urnengrab Feldstein-Schnecke
- i) Urnengrab Park und Hügel

(2) Die Lage der einzelnen Grabstätten wird durch den Markt Wittislingen bestimmt und richtet sich nach dem Belegungsplan. Die Friedhöfe sind darin in Grabfelder aufgeteilt. Die einzelnen Grabstätten sind fortlaufend nummeriert. Bestattungen können jeweils nur in den vom Markt Wittislingen freigegebenen Grabfeldern oder deren Teilen erfolgen.

(3) In Einzelgrabstätten und Kindergrabstätten kann in einem Einfachgrab ein Verstorbener, in einem Tiefgrab können maximal zwei Verstorbenen übereinander mit gleichzeitig laufenden Ruhefristen beigesetzt werden. Erst nach Ablauf beider Ruhefristen ist eine Neuebelegung möglich.

(4) In den anderen Grabstätten aus Abs. 1 b) bis d) können mehrere Verstorbene beigesetzt werden. Die Anzahl der möglichen Beisetzungen Verstorbener richtet sich nach der Lage der Grabstätte. Es wird unterschieden in Einfach- und Tiefgräber. Bei einem Tiefgrab erfolgt die Bestattung übereinander. In einem Einfachgrab beträgt die Zahl der maximal zu bestattenden Verstorbenen zwei nebeneinander, in einem Tiefgrab höchstens vier bei gleichzeitig laufenden

Ruhefristen. Erst nach Ablauf beider Ruhefristen für die jeweils übereinander erfolgten Bestattungen ist eine Neubelegung dieses Grabteils möglich. Auf Antrag kann die Gemeinde in begründeten Ausnahmen auch eine Mehrfachgrabstätte vergeben, bei der die Zahl der maximal zu bestattenden Verstorbenen im Einzelfall festgelegt wird.

(5) In einer Einzelgrabstätte (Abs. 1 Buchst. a) können bis zu 2 Urnen und in einer Doppel- bis Vierfachgrabstätte (Abs. 1 Buchst. b – d) können bis zu max. 4 Urnen zusätzlich zu einer Erdbestattung bestattet werden. Der Markt Wittislingen kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.

(6) In einer Urnenerdgrabstätte (Abs. 1 Buchst. f) können bis zu 4 Urnen bestattet werden.

(7) Es sind keine Grabreservierungen möglich.

### § 10 Aschereste und Urnenbeisetzungen

(1) Aschereste und Urnen müssen den Vorschriften der §§ 17 und 27 Bestattungsverordnung - BestV entsprechen.

(2) Urnen können in:

- a) Urnenerdgrabstätten,
- b) Urnenstelen (§ 11),
- c) Feldstein-Schnecke (§ 12),
- d) Park oder Hügel (§13) beigesetzt werden.

Urnen für Erdbestattungen müssen aus biologisch abbaubarem Material bestehen. Urnen, die in Urnenstelen und in der Feldstein-Schnecke beigesetzt werden, müssen dauerhaft und wasserdicht sein.

(3) In einer Urnengrabstätte dürfen die Aschereste mehrerer Verstorbener einer Familie (vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 1 Bestattungsverordnung - BestV) beigesetzt werden.

(4) Für das Nutzungsrecht an Urnengrabstätten gelten die §§ 15 und 16 entsprechend.

(5) Wird das abgelaufene Nutzungsrecht an der Grabstätte (Abs. 2 b und c) in der die Urne bestattet ist, nicht mehr verlängert, ist der Markt Wittislingen berechtigt, bei Räumung oder Wiederbelegung der Grabstätte, an der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofs (z.B. anonymes Urnengemeinschaftsgrab) die Aschereste in würdiger Weise der Erde zu übergeben und evtl. vorhandene Urnen dauerhafter und wasserdichter Art zu entsorgen.

(6) Für die Belegung der Urnengrabstätten sind keine Reservierungen möglich.

### § 11 Urnenstele

(1) Es ist eine Belegung mit maximal 3 Urnen bzw. 2 Überurnen möglich.

(2) Für die Beschriftung der Abdeckplatte ist ein zugelassener Steinmetz von den Angehörigen zu beauftragen. Die Abdeckplatte wird vor der Bestattung vom Steinmetz für die Beschriftung entfernt. Nach der Bestattung wird die Abdeckplatte durch den Steinmetz angeklebt und versiegelt.

(3) Die Beschriftung ist in den Stein einzuhauen und einheitlich in der Schriftart "Font 028 vertieft" und in der Farbe Anthrazit auszuführen. Die Schriftgröße richtet sich nach der Zahl der Belegung und darf eine Größe von 4 cm nicht

überschreiten. Sie besteht aus Vornamen, Name sowie dem vollständigen Geburts- und Sterbedatum. Ein pietätvolles Ornament ist zugelassen.

### § 12 Feldstein-Schnecke

(1) Bei der Bestattung in der Feldstein-Schnecke ist eine Belegung mit 2 Urnen zulässig.

(2) Die Abdeckung muss mit einer runden, frostsicheren Steinplatte mit einem Durchmesser von 40 cm und einer Mindeststärke von 4 cm erfolgen. Auf diese Platte ist ein Flusskieselstein anzubringen, der den Durchmesser der Abdeckplatte nicht überschreiten darf. Auf den Flusskieselstein ist eine Bronzeplatte mit einer Größe von 15 x 15 cm zu befestigen. Die Abdeckplatte, der Flusskieselstein und die Bronzeplatte sind gegen unbefugtes Entfernen zu sichern.

### § 13 Park und Hügel

(1) Bei der Bodenbestattung im Park oder Hügel ist eine Belegung mit maximal vier Urnen zulässig.

(2) Die Abdeckung im Park erfolgt mit einer 40 x 40 cm großen, frostsicheren Steinplatte mit einer Mindeststärke von 4 cm. Die Beschriftung ist auf einer Bronzeplatte mit einer Größe von 15 x 15 cm anzubringen und muss auf der Steinplatte angebracht werden. Die Beschriftung darf nur eingelassen (eingehauen) werden und darf nicht aufgesetzt sein. Die Platte ist so anzulegen, dass sie mit dem umgebenden Erdreich höhengleich ist.

(3) Die Abdeckung im Hügel erfolgt mit einer 40 x 40 cm großen, frostsicheren Steinplatte mit einer Mindeststärke von 4 cm. Die Beschriftung darf nur eingelassen (eingehauen) werden und darf nicht aufgesetzt sein. Am Hügel ist auch ein Flusskieselstein mit einem max. Durchmesser von 40 cm zulässig. Die Beschriftung ist auf einer Bronzeplatte anzubringen und muss in den Flusskiesel eingelassen werden. Es sind nur Ornamente mit einer Höhe bis zu 10 cm zulässig.

(4) Das Grabfeld ist 1,00 m x 1,00 m groß.

(5) Es sind keine Grabeinfassungen zulässig.

### § 14 Größe der Grabstätten

Für die Einteilung der Grabstätten ist der Belegungsplan maßgebend. Die Gräber werden nach den jeweils erforderlichen Ausmaßen ausgehoben. Die einzelnen Grabstätten haben maximal folgende Ausmaße:

|                             | Länge (m) | Breite (m) |
|-----------------------------|-----------|------------|
| 1) Kinderwahlgräber         | 1,20      | 0,70       |
| 2) Wahlgräber (§ 5)         | 2,50      | 0,90       |
| 3) Erdurnenwahlgräber (§ 9) | 1,00      | 0,70       |

Die Maßangaben in Abs. 1 Nr. 2 beziehen sich auf ein Einzelgrab. Handelt es sich um ein Zwei-, Drei- oder Vierfachgrab, so können die Breitenangaben entsprechend vervielfacht werden.

(2) Der Abstand von Grabstätte zu Grabstätte darf in der Regel 50 cm (gemessen von der Außenkante zu Außenkante) nicht unterschreiten.



(3) Die Tiefe der Grabstätte bis zur Oberkante des Sarges beträgt wenigstens 1 m, bei Urnen 60 cm bis zur Gefäßoberkante.

### **§ 15 Rechte an Grabstätten**

(1) An einer belegungsfähigen Grabstätte kann ein Nutzungsrecht erworben werden. Das Nutzungsrecht wird mindestens auf die Dauer der Ruhefrist verliehen, wenn der Erwerb anlässlich eines Todesfalles erfolgt.

(2) Das Nutzungsrecht an den Grabstätten wird nur an einzelne natürliche und volljährige Personen nach Entrichtung der Grabnutzungsgebühr (siehe Friedhofsgebührensatzung - FGS) verliehen, worüber dem Nutzungsberechtigten eine Urkunde ausgestellt wird (Graburkunde).

(3) Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann gegen erneute Zahlung der entsprechende Grabnutzungsgebühr um weitere 5, 10, 15 oder 20 Jahre verlängert werden, wenn der Nutzungsberechtigte vor Ablauf des Rechtes die Verlängerung bei der Friedhofsverwaltung beantragt und der Platzbedarf des Friedhofs es zulässt.

(4) Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes kann der Markt Wittislingen über die Grabstätte anderweitig verfügen.

(5) In den Fällen, in denen die Ruhefrist des zu bestattenden Sarges oder der Urne über die Zeit hinausreicht, für die das Recht an einem Grabplatz besteht, ist das Nutzungsrecht im Voraus mindestens für die Dauer der vorgeschriebenen Ruhefrist zu erwerben.

(6) Nach Ablauf der Ruhefrist kann der Grabnutzungs-berechtigte aus wichtigem Grund auf ein darüber hinaus verliehenes Grabnutzungsrecht verzichten. Der Verzicht wird erst mit schriftlicher Annahme der Verzichtserklärung durch den Friedhofsträger wirksam.

(7) Jede Änderung der Anschrift des Nutzungsberechtigten ist der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

### **§ 16 Übertragung von Nutzungsrechten**

(1) Zu Lebzeiten des Nutzungsberechtigten kann die Umschreibung eines Grabnutzungsrechtes der Ehegatte, der eingetragene Lebenspartner oder ein Familienmitglied (vgl. § 1 Abs 1 Nr. 1 Bestattungsverordnung - BestV) beanspruchen, wenn der Nutzungsberechtigte zugunsten dieses Angehörigen schriftlich auf das Grabnutzungsrecht verzichtet hat.

(2) Nach dem Tode des Nutzungsberechtigten kann derjenige die Umschreibung eines laufenden Grabnutzungsrechtes auf seinen Namen beanspruchen, dem es vom Nutzungsberechtigten in einer letztwilligen, rechtsgültigen Verfügung zugewendet wurde. Bei einer Verfügung zu Gunsten mehrerer Personen hat die erstgenannte Person Vorrang. Stirbt der Nutzungsberechtigte ohne eine Verfügung hinterlassen zu haben, so kann das Nutzungsrecht auf die in § 1 Abs. 1 Nr. 1 Bestattungsverordnung - BestV genannten bestattungspflichtigen Personen übertragen werden. Innerhalb der Reihenfolge des § 1 Abs. 1 Nr. 1 Bestattungsverordnung - BestV hat bei gleichrangigen Personen die ältere Person Vorrecht vor der jüngeren. Stimmen alle Vorberechtigten zu, so kann das Nutzungsrecht auch in begründeten Einzelfällen auf einen dem Verstorbenen nahestehenden Dritten (z.B. Lebensgefährten oder Stiefkind) übertragen werden.

(3) Über die Umschreibung erhält der neue Grabnutzungs-berechtigte eine Urkunde (Graburkunde).

(4) Der Anspruch auf Übertragung des Nutzungsberechtigten erlischt, wenn alle Berechtigten die Übernahme ablehnen oder es kein Berechtigter innerhalb eines Jahres seit Beisetzung des verstorbenen Nutzungsberechtigten übernimmt. In diesem Fall kann die Grabstätte während der Ruhefrist zur Betreuung an Personen überlassen werden, die zu dem Bestatteten eine persönliche Verbindung hatten.

(5) Bei Grabstätten, an denen nach einer Bestattung niemand das Grabnutzungsrecht nach Abs. 2 oder das Betreuungsrecht nach Abs. 4 Satz 2 übernimmt, sorgt die Friedhofsverwaltung auf Kosten eines Verpflichteten (Erbe bzw. Bestattungspflichtiger gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 Bestattungsverordnung - BestV) für die Erstanlage der Grabstätte durch Aufstellen eines einfachen bzw. ggf. mehrfach verwendbaren Grabmals und Pflanzen einer pflegearmen Begrünung. Gegen vollständigen Kostenersatz können Grabnutzungsrecht und Grabmal erworben werden.

(6) Auf das Nutzungsrecht an belegten Grabstätten kann erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Der Verzicht kann sich nur auf die gesamte Grabstätte beziehen. Er ist dem Markt Wittislingen unter Vorlage der Graburkunde schriftlich zu erklären. Der Markt kann auf Antrag Ausnahmen für einen vorzeitigen Grabverzicht zulassen. Wird innerhalb der Nutzungszeit auf das Nutzungsrecht an einer Grabstätte verzichtet, so wird weder eine anteilige Gebühr zurückerstattet, noch anderweitig Ersatz geleistet.

### **§ 17 Pflege und Instandhaltung der Gräber**

(1) Jede Grabstätte ist spätestens 6 Monate nach der Beisetzung bzw. nach der Verleihung des Nutzungsrechtes würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustand zu erhalten.

(2) Bei allen Grabstätten sind der Nutzungsberechtigte oder – sofern dieser verstorben ist die in § 16 Abs. 2 genannten Personen zur ordnungsgemäßen Anlage, Pflege und Instandhaltung des Grabes verpflichtet.

(3) Kommt der Nutzungsberechtigte oder der sonst Verpflichtete (siehe § 16 Abs. 2) seiner Verpflichtung nicht nach, kann ihn die Friedhofsverwaltung unter Fristsetzung auffordern, den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. Nach Ablauf der Frist können zur Herbeiführung des ordnungsgemäßen Zustandes erforderliche Maßnahmen auf Kosten des Verpflichteten getroffen werden (Ersatzvornahme § 30)

(4) Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Nach Ablauf dieser Frist ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten eines Verpflichteten zu versetzen oder abzuräumen und einzuebnen.

(5) Grabbeete dürfen nicht höher als 10 cm sein.

### **§ 18 Gärtnerische Gestaltung der Grabstätten**

(1) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, die die benachbarten Gräber und Anpflanzungen, die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Die Höhe der Pflanzen darf den



Grabstein nicht überschreiten.

(2) Anpflanzungen aller Art neben den Gräbern werden ausschließlich vom Markt Wittislingen ausgeführt. In besonderen Fällen können Ausnahmen vom Markt Wittislingen zugelassen werden, wenn benachbarte Gräber nicht beeinträchtigt werden. Ersatzansprüche bei Beeinträchtigungen von Grabstätten, wie z.B. durch Laubfall, können nicht geltend gemacht werden.

(3) Das Anpflanzen hochgewachsener Gehölze (Zwergsträucher; strauch- oder baumartige Pflanzen, Bäume) auf den Gräbern bedarf der vorherigen Erlaubnis des Markt Wittislingen.

(4) Alle gepflanzten Gehölze gehen entschädigungslos in die Verfügungsbefugnis des Markt Wittislingen über, wenn sie vom Nutzungsberechtigten nach Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts nicht abgeräumt worden sind. Der Schnitt und die Beseitigung zu stark wachsender oder absterbender Bäume und Sträucher kann angeordnet werden. Wird die notwendigen Maßnahmen nicht innerhalb der hierfür dem Nutzungsberechtigten gesetzten Frist durchgeführt, so werden die Arbeiten von der Friedhofsverwaltung auf seine Kosten durchgeführt (Ersatzvornahme; § 30).

(5) Friedhofsabfälle sind nach kompostierbaren und nicht kompostierbaren Abfällen zu trennen, soweit die Entsorgung über die auf den Friedhöfen aufgestellten Abfallbehälter erfolgt. Die seitliche Lagerung von Abfällen aller Art neben den Abfallbehältern sowie die Entsorgung anderer als auf dem Friedhof angefallenen Abfälle ist nicht zulässig. Wertstoffe wie Papier, Kartonagen, Glas, Metall, Kunst- und Verbundstoffe, Steckschwämme, Trauergebilde die von Friedhofsbesuchern oder Gewerbetreibenden auf dem Friedhof verwendet wurden, sollen von ihnen zurückgenommen und auf dem dafür bestimmten Entsorgungsweg der Wiederverwertung zugeführt werden. Vor der Zuführung kompostierbarer Abfälle in die dafür vorgesehenen Abfallbehälter sind alle nicht kompostierbaren Bestandteile wie z. B. Metalle, Topfscherben, Trauergebilde, Steckschwämme usw. auszusortieren. Im Interesse des Umweltschutzes sollen in den Produkten der Trauerfloristik und im Grabschmuck, wie z. B. in Kränzen, Trauergebinden, Gestecken sowie an der Pflanze verbleibenden Pflanzenzuchtbehältern, Kunststoffe oder sonstige nicht verrottbare Stoffe nur verwendet werden, soweit sie sich einfach von den Kränzen oder Gestecken lösen lassen und nach der Verwendung vom Friedhof entfernt werden. Davon ausgenommen sind Kunststoffartikel mit längerem Gebrauchswert wie Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen.

(6) Im neuen südlichen Friedhofsteil, der ausschließlich für Urnen bestimmt ist, ist die Verwendung von Kränzen, Blumen, Grablichtern und Holzkreuzen etc. generell untersagt. Die Niederlegung von Kränzen, Grablichtern, Blumenschalen usw. anlässlich einer Beisetzung ist für die Dauer von 3 Wochen gestattet.

**§ 19 Erlaubnisvorbehalt für Grabmale und bauliche Anlagen**

(1) Die Errichtung von Grabmälern, Einfriedungen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung bedarf - unbeschadet sonstiger Vorschriften der Erlaubnis des Markt Wittislingen. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, sofern sie größer als 15

cm x 30 cm sind. Der Markt ist berechtigt, soweit das zu Wahrung der Rechte anderer notwendig ist und der Friedhofszweck es erfordert, Anordnungen zu treffen, die sich auf Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen beziehen.

(2) Die Erlaubnis ist rechtzeitig vor Anfertigung oder Veränderung des Grabmales und/oder der baulichen Anlage beim Markt Wittislingen durch den Grabnutzungsberechtigten zu beantragen, wobei die Maße des § 14 zugrunde zu legen sind. Dem Antrag ist zweifach beizufügen:

a) der maßstabsgetreue Grabmalentwurf bzw. der maßstabsgetreue Entwurf der baulichen Anlage mit Grundriss und Seitenansicht unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung

b) eine maßstabsgetreue Zeichnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form, der Farbe und der Anordnung.

(3) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn die Anlage nicht der Vorschrift des §§ 20 und 21 dieser Satzung entspricht.

(4) Ohne Erlaubnis aufgestellte Grabmäler und sonstige Anlagen sind nach schriftlicher Aufforderung an den Nutzungsberechtigten unter angemessener Fristsetzung zu entfernen. Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nach § 16 Abs. 2 nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Kommt der Nutzungsberechtigte nicht fristgerecht der Aufforderung nach, so ist der Markt Wittislingen berechtigt auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder sonst Verpflichteten das Grabmal zu entfernen und zu verwerten, wenn es den sicherheitsrechtlichen Anforderungen nicht genügt oder den gestalterischen Merkmalen der § 20 und § 22 widerspricht (Ersatzvornahme § 30).

(5) Die nicht erlaubnispflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder -kreuze zulässig und dürfen nicht länger als 1 Jahr nach der Beisetzung verwendet werden.

**§ 20 Größe von Grabmalen und Einfriedungen**

(1) Grabmale dürfen im Regelfall folgende Ausmaße nicht überschreiten:

|                        | Höhe (m) | Breite (m) |
|------------------------|----------|------------|
| 1. Kindergrab          | 1,00     | 0,60       |
| 2. Wahlgräber          | 1,50     | 0,80       |
| 3. Erd-Urnenwahlgräber | 1,00     | 0,60       |

Die Grabmalbreite in Abs. 1 Nr. 2 bezieht sich auf ein Einzelgrab. Bei Zwei-, Drei-, oder Vierfachgrabstätten werden diese Angaben entsprechend § 14 Abs. 1 vervielfältigt.

(2) Eine Überschreitung ist im Einzelfall zulässig, sofern sie den Bestimmungen des § 21 dieser Satzung und dem Friedhofszweck vereinbar ist und der Markt Wittislingen die Erlaubnis erteilt.

(3) In den einzelnen Reihen müssen die Rückseiten der Grabmale und der Sockel sowie die Grabeinfassungen in

Reihenflucht gesetzt werden.

(4) Grabeinfassungen sind nach Möglichkeit aus lebendigen Sträuchern (Buchs, Thuja usw.) zu gestalten. Grabeinfassungen aus Stein dürfen eine Breite von 12 cm und eine Höhe bis zu 10 cm nicht überschreiten. Nicht zugelassen sind jegliche Arten von Baustoffen, z.B. Kieselsteine, H-Steine, Metalleinfassungen.

### **§ 21 Grabgestaltung**

(1) Das Grabmal und sonstige bauliche Anlagen müssen so gestaltet sein, dass die Würde des Friedhofes als Ruhestätte der Toten gewährleistet bleibt. Insbesondere die Verwendung völlig ungewöhnlicher Werkstoffe oder aufdringliche Farben sind verboten. Für das Grabmal darf nur bearbeiteter Naturstein (außer Findlingen und unbehauenen Felsen) verwendet werden. Nicht zugelassen sind z. B. Holz, Mauerwerk, Betonwerkstein, Keramische Arbeiten, Glasplatten, Kunststoff in jeder Form.

(2) Inhalt und Gestaltung der Inschrift müssen mit der Würde des Friedhofs in Einklang stehen.

(3) Grababdeckungen aus Stein sind bei Erdbestattungen sowie bei Erdurnengräbern verboten. Wenn besondere Gründe vorliegen, kann eine Abdeckung auf Antrag genehmigt werden. Sie ist so zu gestalten, dass der Friedhofszweck erfüllt wird. Sie darf maximal 2/3 (Angaben in m<sup>2</sup> anzugeben) der Grabstätte abdecken.

### **§ 22 Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabmalen**

(1) Jedes Grabmal muss seiner Größe entsprechend so gegründet werden, dass es dauerhaft standsicher gegründet werden. Die Fundamente sind nach den neuesten Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Baukunst durch fachkundige Firmen zu setzen. Maßgeblich für die bei der Errichtung der Grabmale und der jährlichen Standsicherheitsprüfung geltenden anerkannten Regeln der Baukunst ist die Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) der Deutschen Naturstein Akademie e.V. (DENAK) sowie deren Anlage B (Anleitung zur Standsicherheitsprüfung von Grabmalen des Verbandes der Friedhofsverwalter Deutschlands e.V.) in der aktuell gültigen Fassung. Für alle neu errichteten, versetzten und reparierten Grabmale hat der Steinmetz oder sonstige Gewerbetreibende mit gleichwertiger Qualifikation eine Eingangskontrolle mit der jeweiligen Gebrauchslast durchzuführen. Der Prüfablauf ist nachvollziehbar zu dokumentieren. Spätestens sechs Wochen nach Fertigstellung der Grabmalanlage ist die Abnahmebescheinigung mit dem Prüfvermerk entsprechend den Anforderungen der TA Grabmal durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung vorzulegen.

(2) Der Grabnutzungsberechtigte hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die insbesondere durch Umfallen des Grabmales oder Abstürzen von Teilen desselben verursacht werden. Grabmale, die sich nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden, können nach vorangegangener schriftlicher Aufforderung auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder der in § 16 Abs. 2 genannten Personen instandgesetzt oder entfernt werden, wenn die Wiederherstellung verweigert oder innerhalb der gesetzten Frist nicht durchgeführt wird (Ersatzvornahme, § 30). Kann aufgrund der akut drohenden Gefahr durch ein nicht standsicheres Grabmal eine schriftliche Aufforderung

an den Nutzungsberechtigten zur Wiederherstellung der Standsicherheit unter Fristsetzung nicht abgewartet werden, ist der Friedhofsträger berechtigt, die Gefahrenstelle abzusperren, das Grabmal provisorisch zu sichern oder umzulegen.

(3) Der Nutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag handelnden Personen haften für jede durch die Errichtung von Grabmalen und baulichen Anlagen entstehenden Beschädigungen der Grab- und Friedhofsanlagen.

(4) Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, möglichst seitlich an den Grabdenkmälern angebracht werden.

(5) Grabmale, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen (§ 19 und § 20) dürfen vor Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Erlaubnis des Markt Wittislingen entfernt werden. In diesem Falle sind die Grabmale, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen, umgehend ganz abzubauen und zu entfernen. Bei aufgegebenen Gräbern ist kein Grabschmuck, Grablicht usw. zugelassen.

(6) Nach Ablauf der Ruhefrist bzw. des Nutzungsrechts sind die Grabmale, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen (§ 19 und § 20), umgehend ganz abzubauen und zu entfernen. Die Grabstätten sind einzuebnen. Kommt der Nutzungsberechtigte oder der sonst Verpflichtete seiner Verpflichtung nicht nach, kann ihn die Friedhofsverwaltung unter Fristsetzung auffordern den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. Nach Ablauf der Frist können zur Herbeiführung des ordnungsgemäßen Zustandes erforderliche Maßnahmen auf Kosten des vormals Nutzungsberechtigten oder sonst Verpflichteten getroffen werden (Ersatzvornahme, § 30). Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Nach Ablauf dieser Frist ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder eines Verpflichteten abzuräumen und einzuebnen. Grabmale, Einfriedungen und sonstiger Grabschmuck gehen infolge der Eigentumsaufgabe durch den vormals Nutzungsberechtigten in das Eigentum des Friedhofsträgers über.

(7) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz des Markt Wittislingen. Die Entfernung oder Änderung solcher Grabmäler bedarf der Erlaubnis des Markt Wittislingen.

## **IV. Bestattungsvorschriften**

### **§ 23 Leichenhaus**

(1) Das Leichenhaus dient der Aufbewahrung der Leichen, bis sie bestattet oder überführt werden und zur Aufbewahrung der Ascheresten feuerbestatteter Verstorbener bis zur Beisetzung im Friedhof. Es darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und in Begleitung eines Vertreters des Friedhofspersonals betreten werden.

(2) Die Verstorbenen werden im Leichenhaus aufgebahrt. Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen. Die Bestattungspflichtigen (§ 15 Bestattungsverordnung - BestV) entscheiden, ob die Aufbahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber

keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen. Dies gilt auch bei entsprechender Anordnung des Amts- oder Leichenschauarztes. Leichen von Personen, die bei Eintritt des Todes an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes erkrankt waren, werden in einem gesonderten Raum und die Besichtigung der Leichen bedürfen der vorherigen Erlaubnis des Amtsarztes.

(3) Für die Beschaffenheit von Särgen, Sargausstattungen und für die Bekleidung von Leichen gelten die Vorschriften des § 30 Bestattungsverordnung - BestV.

(4) Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Markt Wittislingen und des Einverständnisses desjenigen, der die Bestattung in Auftrag gegeben hat.

#### **§ 24 Leichentransport**

Zur Beförderung von Leichen im Gemeindegebiet sind Leichenwagen zu benutzen. Die Beförderung der Leichen hat durch ein geeignetes Bestattungsunternehmen zu erfolgen.

#### **§ 25 Friedhofs- und Bestattungspersonal**

(1) Die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Bestattung stehenden Verrichtungen auf den gemeindlichen Friedhöfen werden vom Markt Wittislingen hoheitlich ausgeführt, insbesondere

- a) das Ausheben und Verfüllen des Grabes,
- b) das Versenken des Sarges,
- c) die Beisetzung von Urnen,
- d) die Ausgrabung und Umbettung

(Exhumierung von Leichen und Gebeinen sowie Urnen) einschließlich notwendiger Umsargungen,

Der Markt Wittislingen kann mit der Durchführung der hoheitlichen Tätigkeiten ein Bestattungsunternehmen als Erfüllungsgehilfen beauftragen.

#### **§ 26 Bestattung**

(1) Bestattungen im Sinne dieser Satzung ist die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen sowie die Beisetzung von Ascheurnen unter der Erde bzw. in Urnenstelen. Die Bestattung ist durchgeführt, wenn das Grab verfüllt oder die Urnenstele geschlossen ist.

#### **§ 27 Anzeigepflicht und Bestattungszeitpunkt**

(1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes dem Markt Wittislingen anzuzeigen; die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.

(2) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt der Markt Wittislingen im Benehmen mit den Hinterbliebenen, dem Bestattungsunternehmen und ggf. mit dem zuständigen Pfarramt fest.

#### **§ 28 Ruhefrist**

Die Ruhefristen in Wittislingen und Schabringen betragen für

- |                                                                            |          |
|----------------------------------------------------------------------------|----------|
| a) Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr                               | 10 Jahre |
| b) Tote, die im Zeitpunkt ihres Todes das 10. Lebensjahr vollendet hatten, | 20 Jahre |
| c) Aschereste in Urnen                                                     | 10 Jahre |

(2) Die Ruhefrist beginnt am Tag der Bestattung.

#### **§ 29 Exhumierung und Umbettung**

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Die Exhumierung und Umbettung von Leichen und Urnen bedarf unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften der vorherigen Erlaubnis des Markt Wittislingen.

(3) Soweit Exhumierungen von Leichen nicht vom Gericht oder einer Behörde angeordnet werden, sollen sie nur in den Monaten Oktober bis März und zwar außerhalb der Besuchszeiten erfolgen.

(4) Zur Exhumierung und Umbettung bedarf es eines Antrages des Grabnutzungsberechtigten.

(5) Alle Ausgrabungen und Umbettungen werden vom gemeindlichen Friedhofspersonal durchgeführt. Der Markt Wittislingen bestimmt den Zeitpunkt der Ausgrabung und Umbettung.

(6) Die Kosten der Ausgrabung und Umbettung sowie den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Ausgrabung oder Umbettung zwangsläufig entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.

(7) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen.

(8) Jede Leichenausgrabung (ausgenommen Urnenbestattungen) ist vom Antragsteller (Abs. 4) dem staatl. Gesundheitsamt rechtzeitig anzuzeigen. Ein Nachweis über diese Anzeige ist dem Markt vorzulegen.

(9) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschereste können mit vorheriger Zustimmung des Markt Wittislingen auch in belegte Grabstätten aller Art umgebettet werden.

(10) Angehörige und Zuschauer dürfen der Exhumierung bzw. Umbettung nicht beiwohnen.

(11) Im Übrigen gilt § 21 Bestattungsverordnung - BestV.

### **V. Schlussbestimmungen**

#### **§ 30 Ersatzvornahme**

(1) Der Markt Wittislingen kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen. Diesen Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten.

(2) Werden die in dieser Satzung festgelegten Handlungspflichten nicht rechtzeitig erfüllt, kann der Markt Wittislingen die Handlung auf Kosten des Pflichtigen vornehmen oder vornehmen lassen. Die Ersatzvornahme ist vorher schriftlich anzudrohen. Dabei ist eine angemessene Frist zu setzen. Ist der Aufenthaltsort des Pflichtigen nicht mehr zu ermitteln, so ersetzt die öffentliche Bekanntmachung die an den Pflichtigen adressierte schriftliche Androhung. Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist und die Ersatzvornahme zur Abwehr einer drohenden Gefahr notwendig ist.

#### **§ 31 Haftungsausschluss**

(1) Der Markt Wittislingen haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe,

seiner Anlagen und seiner Einrichtungen durch Dritte oder durch Tiere entstehen. Ihm obliegt keine besonderen Obhuts- oder Überwachungspflichten.

(2) Der Markt Wittislingen haftet für Schäden, die sich aus der Benutzung der Bestattungseinrichtungen ergeben, nur dann, wenn eine Person, deren sich der Markt zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

### **§ 32 Zuwiderhandlungen**

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i.V.m. § 17 OWIG kann mit Geldbuße von mindestens fünf Euro und höchstens ein-tausend Euro belegt werden wer:

- a) die erforderliche Erlaubnis des Markt Wittislingen nicht einholt,
- b) die erstmalige Anlage, Pflege und Instandhaltung der Grabstätten nach den §§ 17 bis 22 nicht satzungsgemäß vornimmt,
- c) sich entgegen den Bestimmungen dieser Satzung nicht ruhig und der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die festgelegten Verbote missachtet.
- d) die bekannt gegebenen Öffnungs- und Besuchszeiten missachtet, oder entgegen einer Anordnung des Markt Wittislingen den Friedhof betritt
- e) die Bestimmungen über die gewerblichen Tätigkeiten auf dem Friedhof nicht beachtet
- f) den Bestimmungen über Exhumierungen und Um-bettungen zuwiderhandelt

### **§ 33 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 26.12.2011, zuletzt geändert durch Erste Satzung zur Änderung der Friedhofs- und Bestattungssatzung vom 25.05.2012 außer Kraft.

Wittislingen, den 23.09.2021

Thomas Reicherzer  
1. Bürgermeister

## **Übergangsregelung zur Satzung des Marktes Wittislingen über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung) vom 23.09.2021**

(1) Die nachstehende Übergangsregelung gilt nur für die in Abs. 2 benannten Gebührentatbestände der Bestattungseinrichtungen des Marktes Wittislingen.

(2) Gebührenschuldner, für die bereits im zeitlichen Anwen-dungsbereich der Vorgängersatzung des Marktes Wittislin-gen (Friedhofsgebührensatzung vom 09.12.2011, zuletzt geändert mit Erster Satzung der Friedhofsgebührensatzung vom 12.12.2019) eine Verpflichtung zur Zahlung einer Friedhofsunterhaltungsgebühr nach Maßgabe des § 7 Abs. 1 dieser Satzung entstanden ist (Altschuldner), können sich durch Zahlung aller Jahresraten für die Dauer der Grabnutzung von ihrer Restverpflichtung befreien. Wird die Restverpflichtung nach Satz 1 nicht bis zum Ablauf des 30.06.2022 vollständig getilgt, gelten auch für die Alt-

schuldner die ab 01.01.2022 geltenden Unterhaltungsge-bühren der Friedhofsgebührensatzung vom 23.09.2021 in ihrer jeweils gültigen Höhe.

(3) Die Wirksamkeit der Friedhofsgebührensatzung vom 23.09.2021 ist auch für den Fall einer etwaigen Unwirk-samkeit dieser Übergangsregelung (ganz oder in Teilen) gewollt.

Wittislingen, den 23.09.2021

Thomas Reicherzer  
Erster Bürgermeister

## **Gemeinde Ziertheim**



### **Öffnung Astmaterialsammelplatz Taubenbühl Ziertheim**

Am **Samstag, dem 09.10.2021** ist der Astmaterialsam-melplatz von **15.00 Uhr bis 16.00 Uhr** geöffnet.

An diesen Tagen kann auch Grünschnitt und Laub angelie-ferte werden.

**Der nächste Öffnungstermin ist Samstag, 23.10.2021**

### **Amtsstunde**

Die nächste Amtsstunde in Ziertheim findet statt am **Frei-tag, 15.10.2021 von 18.30 Uhr bis 19.30 Uhr** in Ziert-heim, Hauptstraße 18.





|                                         |
|-----------------------------------------|
| Geimeinde<br>Ziertheim                  |
| Verwaltungsgemeinschaft<br>Wittislingen |

## BEKANNTMACHUNG

### über die Eintragung für das Volksbegehren auf Abberufung des Landtags

(Eintragsfrist vom 14. bis 27. Oktober 2021)

1. ☒ Die Gemeinde bildet einen Eintragsbezirk <sup>1)</sup>.

Es bestehen folgende Eintragungsmöglichkeiten:

| Eintragsbezirk |                          | Eintragsraum                                                                                                         |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |                           |
|----------------|--------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------|
| Nr.            | Abgrenzung <sup>1)</sup> | Bezeichnung und genaue Anschrift                                                                                     | Öffnungszeiten                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | barrierefrei<br>ja / nein |
| 1              | Gemeinde Ziertheim       | Verwaltungsgemeinschaft<br>Wittislingen<br>Wahlamt<br>Marienplatz 6<br>89426 Wittislingen<br>Erdgeschoss<br>Zimmer 1 | <u>Montag – Mittwoch:</u><br>08:00 Uhr bis 12:00 Uhr<br>13:00 Uhr bis 16:00 Uhr<br><br><u>Freitag:</u><br>08:00 Uhr bis 12:00 Uhr<br><br><u>Donnerstag, 14.10.2021:</u><br>08:00 Uhr bis 12:00 Uhr<br>13:00 Uhr bis 18:00 Uhr<br><br><u>Donnerstag, 21.10.2021:</u><br>08:00 Uhr bis 12:00 Uhr<br>13:00 Uhr bis 20:00 Uhr<br><br><u>Sonntag, 24.10.2021:</u><br>10:00 Uhr bis 12:00 Uhr | <b>Ja</b>                 |

- Jeder/Jede Stimmberechtigte kann sich nur in einem Eintragsraum des Eintragsbezirks eintragen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie geführt wird <sup>1)</sup>. Die Stimmberechtigten haben ihren Personalausweis oder Reisepass zur Eintragung mitzubringen.
- Stimmberechtigte, die einen Eintragungsschein besitzen, können sich unter Vorlage ihres Personalausweises oder Reisepasses in die Eintragsliste eines beliebigen Eintragsraums in Bayern eintragen.
- Jeder/Jede Stimmberechtigte kann sein/ihr Stimmrecht nur **einmal** und nur **persönlich** ausüben. Stellvertretung ist unzulässig; es besteht keine Möglichkeit, die Eintragung brieflich zu erklären. Die Eintragung kann nicht zurückgenommen werden.
- Wer sich unbefugt einträgt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis des Volksbegehrens herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 in Verbindung mit § 108d des Strafgesetzbuchs).
- Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration nach Art. 84 i.V.m. Art. 65 LWG, veröffentlicht im Staatsanzeiger Nr. 30 vom 30. Juli 2021:

**Zulassung eines Volksbegehrens auf  
Abberufung des Landtags**

**Bekanntmachung  
des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration  
vom 27. Juli 2021 Nr. A1-1365-1-20**

**I.**

Am 24. Juni 2021 wurde beim Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration die Zulassung eines Volksbegehrens auf Abberufung des Landtags beantragt.

Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration hat dem Zulassungsantrag stattgegeben und macht den Gegenstand des Volksbegehrens nach Art. 84 in Verbindung mit Art. 65 Abs. 1 und 2 des Landeswahlgesetzes (LWG), § 88 Abs. 1 Nr. 1 der Landeswahlordnung (LWO) bekannt:

**II.**

Volksbegehren auf Abberufung des Landtags

„Die unterzeichneten Stimmberechtigten begehren gemäß Art. 83 des Landeswahlgesetzes die Abberufung des Bayerischen Landtags.“

**III.**

Die **Eintragungsfrist beginnt** am **Donnerstag, dem 14. Oktober 2021**, und **endet** am **Mittwoch, dem 27. Oktober 2021** (Art. 65 Abs. 1, 3 Sätze 1 und 2 LWG). Während dieser Zeit halten die Gemeinden Eintragungslisten zum Eintrag der Unterzeichnungserklärungen bereit; die Antragsteller des Volksbegehrens haben die Eintragungslisten den Landratsämtern und kreisfreien Gemeinden **bis spätestens 29. September 2021** zuzuleiten (Art. 68 LWG, § 78 LWO). Die Gemeinden machen nach Empfang der Eintragungslisten bekannt, wann und wo Eintragungen für das Volksbegehren geleistet werden können (§ 79 Abs. 1 LWO). Die Eintragungslisten für das Volksbegehren werden in allen Gemeinden Bayerns aufgelegt.

Als **Beauftragter des Volksbegehrens** wurde Herr Joachim Layer (Anschrift: Starzell 29, 84432 Hohenpolzing; Tel. 08084/5031266; E-Mail: j.layer@t-online.de), als sein **Stellvertreter** Herr Karl Hilz (Anschrift: Zeitlerstr. 3, 80995 München; Tel. 089/1402591; E-Mail: karl.hilz@hilz-muenchen.de) benannt (Art. 63 Abs. 2 Satz 1 LWG).

**(Bekanntmachung erfolgte bereits am 29.09.2021 durch Aushang an den Amtstafeln)**

Ziertheim, 29.09.2021  
Thomas Baumann  
Erster Bürgermeister

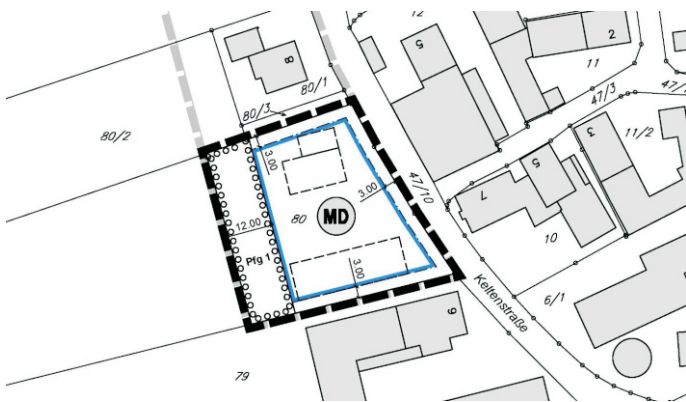
- 
- 1) Bildet die Gemeinde nur einen Eintragsbezirk, sind aber mehrere Eintragsräume vorgesehen, ist Nr. 7.2, dritter Spiegelstrich der VollzH - VB zu beachten. Die Formulierungen der Bekanntmachung sind entsprechend anzupassen.  
2) Genaue Bezeichnung, Anschrift, Zimmer-Nr. der Niederlegungsstelle.

## Öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Der Gemeinderat der Gemeinde Ziertheim hat in seiner Sitzung am 16.09.2021 die Einbeziehungssatzung „Reistingen - Keltenstraße“ in der Fassung vom 16.09.2021 als Satzung beschlossen.

Der Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 i. V.m § 34 Abs. 6 Satz 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Einbeziehungssatzung „Reistingen - Keltenstraße“ in Kraft. Jedermann kann die Einbeziehungssatzung mit örtlichen Bauvorschriften sowie der Begründung im Rathaus der Verwaltungsgemeinschaft Wittislingen, Marienplatz 6, 89426 Wittislingen während der üblichen Öffnungszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Die Einbeziehungssatzung umfasst eine Teilfläche des Grundstücks Flur-Nr. 80 der Gemarkung Reistingen. Benachbarte Grundstücke sind: Flur-Nr. 47/10, 7980/2 und 80/3 der Gemarkung Reistingen.



*Ausschnitt Einbeziehungssatzung „Reistingen – Keltenstraße“, Satzung, Plandatum vom 16.09.2021, unmaßstäblich, genordet*

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen der §§ 214 und 215 BauGB in der derzeit geltenden Fassung, hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach gem. § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Einbeziehungssatzung und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Einbeziehungssatzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Ziertheim, 24.09.2021  
Thomas Baumann, Erster Bürgermeister

### Einladung zur Gemeinderatssitzung

Am **Donnerstag, 14. Oktober 2021 um 19:00 Uhr** findet im Zehntstadel, Regens.W.-Str. 5, 89446 Dattenhausen die nächste Sitzung des Gemeinderates Ziertheim statt.

#### Tagesordnung

1. Anträge zur Tagesordnung
2. Bauantrag 15/21 Zi für den Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage auf Fl.Nr.80, Gmk. Reistingen
3. Beschlussfassung über die Übergangsregelung zur Beitrags- und Gebührensatzung für die Entwässerungseinrichtungen Ziertheim/Dattenhausen und Reistingen
4. Beschlussfassung über die Defizitvereinbarung mit der Kirchenstiftung "St. Veronika" Ziertheim nach Abschluss der Bauarbeiten für den Anbau am Kindergarten
5. Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
6. Genehmigung der Niederschrift
7. Anfragen und Bekanntgaben

**Eine nichtöffentliche Beratung findet im Anschluss daran statt.**

Zur Teilnahme an der Sitzung gilt analog der Regelungen in der derzeit gültigen Bay. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung die sog. "3G-Regelung". Dies bedeutet, dass zur Teilnahme an der Sitzung eine Corona-Schutzimpfung, eine Genesungsbescheinigung oder ein negativer Test (vor höchstens 48 Stunden vorgenommener PCR-Test oder vor höchstens 24 Stunden vorgenommener POC-Antigentest oder Selbsttest unter Aufsicht am Veranstaltungsort) in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorgelegt werden muss.

Darüber hinaus besteht Maskenpflicht beim Betreten der Räumlichkeiten, sowie bei sämtlichen Verrichtungen außerhalb des zugewiesenen Sitzplatzes.

### Was gibt es Neues im St. Veronika Kindergarten Ziertheim

Unsere Krippenkinder dürfen sich seit den Sommerferien über einen neu errichteten Barfusspfad freuen.

Dieser wurde von dem Opa zweier unserer Kindergartenkinder gesponsert und liebevoll erstellt.

Die Kinder nehmen ihn super an und können nun ihre Sinne noch mehr kennenlernen und viele Spielideen umsetzen.

Wir danken Andreas Kröher sehr für die Mühen.



Der Elternbeirat

**Thomas Baumann**  
Erster Bürgermeister

## Nichtamtlicher Teil



### Ärztlicher Notfalldienst

Der Ärztliche Notfalldienst ist unter der Telefonnummer **116 117** bei der Kassenärztlichen Vereinigung zu erreichen.



### Störungsstellen

- 24 Stunden am Tag erreichbar -

- Gas:** EnBW ODR Ellwangen  
**Wittislingen, Tel. 07961/9336-1402**  
**Mödingen - Baugebiet Bergheim -**  
**Tel. 07961/9336-1402**  
**Ziertheim, Tel. 07961/9336-1402**
- Wasser:** Bayr. Rieswasserversorgung Nördlingen  
**Mödingen, Tel. 0800/2790279**  
Zweckverband Landeswasserversorgung Langenau  
**Wittislingen Tel. 07345-9638-2120**  
**Gemeinde Ziertheim Tel. 07345-9638-2120**
- Strom:** EnBW ODR Ellwangen  
**VG-Bereich (ohne Schabringen)**  
**Tel. 07961/9336-1401**  
Lechwerke Augsburg  
**Schabringen, Tel. 0800/5396380**

## Standort Defibrillatoren im Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft Wittislingen



- **Standort Bergheim:**  
Haus der Feuerwehr, Finninger Straße 19, Bergheim
- **Standort Dattenhausen:**  
Außen am Feuerwehrhaus, direkt am Eingang, Regens-Wagner-Straße 10, Dattenhausen
- **Standort Mödingen:**
  - Geschäftsstelle der Raiffeisenbank, im Raum des Geldautomaten, Zöschlingsweilerstraße 3, Mödingen
  - Vereinsheim Mödingen, Zöschlingsweilerstraße 43, (jedoch nur bei Vereinsbetrieb zugänglich)
- **Standort Reistingen:**  
Außen am Feuerwehrhaus, direkt am Eingang, Zugang über Keltenstraße, Reistingen
- **Standort Wittislingen:**
  - Geschäftsstelle der Sparkasse Wittislingen im Raum des Geldautomaten, Marienplatz 7, Wittislingen
- **Standort Ziertheim**
  - Geschäftsstelle der Raiffeisenbank im Raum des Geldautomaten, Hauptstraße 14, Ziertheim
  - am Eingang der Sporthalle vom SV Ziertheim-Dattenhausen, Reistinger Str. 1

## EINLADUNG

zur Vortragsreihe

### „Digitalisierungsinitiative für Mensch und Wirtschaft“

„Instagram“

Donnerstag, 21. Oktober 2021  
durch Olivia May des BayernLab Dillingen,  
10.00 Uhr per YouTube

### „Muss es immer Bargeld sein? Schritt für Schritt zur Kartenakzeptanz“

Mittwoch, 27. Oktober 2021  
durch Ernst Stahl von Mittelstand 4.0 –  
Kompetenzzentrum Augsburg,  
18.00 Uhr per Zoom

Anmeldungen bitte bis 18.10.2021 an das:  
**Regionalmanagement Landkreis Dillingen**  
Herzogin-Anna-Straße 54  
89420 Höchstädt a.d. Donau

✉ [Carolin.Bucher@landratsamt.dillingen.de](mailto:Carolin.Bucher@landratsamt.dillingen.de)



Die Veranstaltung richtet sich an interessierte Bürger und Mitarbeiter aus Unternehmen des Landkreises



## Die Kriminalpolizei rät Thema: Einbruchschutz

Entgegen landläufiger Meinung erfolgen Einbrüche häufig zur Tageszeit, zum Beispiel während einer kurzen Abwesenheit des Bewohners, so etwa zur Schul-, Arbeits- und Einkaufszeit, am frühen Abend, im Urlaub oder an den Wochenenden. Insbesondere in der dunklen Jahreszeit, nutzen Einbrecher jede Chance, um sich Zutritt zu mangelhaft gesicherten Häusern und Wohnungen zu verschaffen. Passiert solch ein Einbruch, ist das für die meisten Betroffenen ein einschneidendes Erlebnis. Das allgemeine Sicherheitsgefühl wird nachhaltig beeinträchtigt und Opfer können noch lange nach der Tat unter dem Geschehenen leiden. Doch es gibt viele Möglichkeiten, sich gegen ungebetene Gäste zu schützen. **Der mechanische Grundschutz sollte dabei an erster Stelle stehen!** Darüber hinaus trägt die Installation geeigneter Elektronik zur Meldung und Überwachung bei. Auch das richtige Verhalten ist entscheidend und kann helfen, einen Einbruch zu verhindern.

Wertvolle Informationen hierzu finden Sie unter [www.keinbruch.de](http://www.keinbruch.de) (bundeweite, polizeiliche Kampagne) und unter [www.polizei-beratung.de](http://www.polizei-beratung.de) (Medienangebot).

Sandra Gartner,

Fachberaterin für  
technische und  
verhaltensorientierte Prävention



## Herbstkurs „Starke Eltern – Starke Kinder®“ beim Deutschen Kinderschutzbund

**Ab 14. Oktober 2021** startet wieder ein Elternkurs des Kinderschutzbundes „Starke Eltern-Starke Kinder“ in Dillingen. An sechs Donnerstagvormittagen von 9:00 bis 11:30 Uhr treffen sich Eltern, die Interesse haben, über Erziehungsfragen nachzudenken und sich mit anderen Mamas und Papas auszutauschen. Die Kursleiterinnen Gabi Titze und Nicole Schwab unterstützen die Eltern dabei, ihre Werte und Wünsche in der Erziehung zu formulieren. Ein wichtiger Teil des Kurses ist, das Miteinanderreden in der Familie. Die TeilnehmerInnen lernen die gewaltfreie Kommunikation kennen, die Ich-Botschaften und das einfühlsame Zuhören. Dadurch können Eltern ihre Kinder besser verstehen und unterstützen. Das verbessert und entspannt oft das Klima in der Familie. Wichtige Inhalte sind außerdem das Thema Grenzen setzen und der Umgang mit Wut und Konflikten. Es wird auf eine wertschätzende Atmosphäre geachtet, in der weder der Zeigefinger erhoben wird, noch allgemeingültige Rezepte vermittelt werden. Der Kurs spricht alle Menschen, die mit Kindern leben, an. Die Kursgebühr beträgt 65 €. Wenn sich beide Elternteile zusammen anmelden, wird die Kursgebühr nur einmal fällig.

### Die Termine sind:

**14./21./28. Oktober, 11./18. und 25. November 2021.**

Weitere Infos unter

<https://www.sites.google.com/site/kinderschutzbunddillingen/home/kurse/elternkurs>

Anmeldung per Mail: [info@kindertherapie-wertingen.de](mailto:info@kindertherapie-wertingen.de) oder telefonisch in der Geschäftsstelle des Kinderschutzbundes jeweils Donnerstag von 16:00 bis 18:00 Uhr unter der Telefonnummer 09071/727616.

## Netzwerktreffen Projekt Regionale Identität 13.10.21 / 13:15 / Kaisersaal Kloster Wettenhausen

Im Rahmen des Projektes „Regionale Identität – die besondere Verbindung von Landschaft, Produkten und den Menschen der Region“ laden wir Sie herzlich zu unserer Netzwerkveranstaltung ein. Dieser Auftakt bildet die wichtige Basis für ein erstes Kennenlernen im Projekt.

### Der Ablauf ist wie folgt:

- Begrüßung durch den 2. Vorsitzenden Landrat Dr. Hans Reichhart
- Begrüßung durch das Kloster Wettenhausen
- Impulsvorträge verschiedener Akteure aus der Lebensmittelwirtschaft
- Projektskizzierung
- Get-Together mit kleiner Verkostungsaktion

Wir freuen uns, wenn Sie bei dieser für das Projekt bedeutenden Auftaktveranstaltung dabei sein können. Die Veranstaltung startet mit dem Grußwort um 13:30 Uhr, bitte treffen Sie daher im Kloster Wettenhausen (Dossenbergerstr. 46, 89358 Wettenhausen) möglichst 15 Minuten früher ein. Das Ende der Veranstaltung ist etwa um 15:45 Uhr, anschließend folgt das Get-Together.

Bitte beachten Sie die 3-G-Regelung sowie die gängigen Hygienevorschriften.

**Anmeldung bitte bis spätestens zum 10. Oktober** an [lottermann-young@donautalaktiv.de](mailto:lottermann-young@donautalaktiv.de) oder unter 07325 / 95 10124.

Ihr Projektteam Regionale Identität

## Vereine Mödingen/Bergheim

### Schützenverein Mödingen 1895 e. V.

**Schießbetrieb am Freitag, 08.10.2021 um 19:30 Uhr**  
unter Einhaltung der Corona Schutzvorschriften.

**Freitag, 15.10.2021** Schießbetrieb.

Die Vorstandschaft

## TSV Mödingen/Bergheim

### Die Spiele vom Wochenende:

**1. Mannschaft: Sonntag, 10.10.2021; 13:15 Uhr**  
SG Bächingen/Medlingen 2 : SG Mödingen/B.-Finningen  
(in Medlingen)

**Sonntag, 17.10.2021; 15 Uhr**  
SG Mödingen/B.-Finningen : SpVgg Bachtal 3  
(in Finningen)

**2. Mannschaft: Sonntag, 10.10.2021; 13:15 Uhr**  
FC Donauried : SG Mödingen/B.-Finningen 2  
(in Schwenningen)

**Sonntag, 17.10.2021**  
**-spielfrei**

**B-Jugend:**  
**Sonntag, 17.10.2021; 10:30 Uhr**  
SSV Höchstädt : SG Mödingen-Bergheim

**D-Jugend:**  
**Freitag, 08.10.2021; 18 Uhr**  
SG Schretzheim-Donaualth. : SG Mödingen-Bergheim  
(in Dillingen)

**Mittwoch, 13.10.2021; 18 Uhr**  
SG Lutzingen : SG Mödingen-Bergheim

**Sonntag, 17.10.2021; 10 Uhr**  
SG Mödingen-Bergheim : SSV Höchstädt (in Finningen)

**Freitag, 08.10.2021; 18:30 Uhr**  
SG Mödingen-Bergheim 2 : SG Schretzheim-Donaualth. 2  
(in Finningen)

**Samstag, 16.10.2021; 10 Uhr**  
SC Mörslingen : SG Mödingen-Bergheim 2

**E-Jugend:**  
**Freitag, 08.10.2021; 18 Uhr**  
SG Mödingen-Wittislingen : FC Weisingen (in Wittislingen)

**Freitag, 15.10.2021; 17 Uhr**  
SG Lutzingen : SG Mödingen-Wittislingen

**Freitag, 08.10.2021; 17 Uhr**  
SG Lutzingen 2 : SG Mödingen-Wittislingen 2

**Mittwoch, 13.10.2021; 17:45 Uhr**  
SG Mödingen-Wittislingen 2 : SV Donaualth. 2  
(in Wittislingen)

**F-Jugend:**  
**Freitag, 08.10.2021; 17:30 Uhr**  
SG Finningen-Mödingen : SSV Höchstädt (in Mödingen)

**Freitag, 15.10.2021; 17 Uhr**  
SG Bissingen : SG Finningen-Mödingen (in Bissingen)

Die Vorstandschaft

## Vereine Wittislingen

### TSV Wittislingen

**Abt. Fußball:**  
**Freitag, 08.10.2021**  
**E2 -Junioren um 17 Uhr in Lutzingen**  
SG Lutzingen 2 - (SG) TSV Wittislingen 2

**E-Junioren um 18 Uhr in Wittislingen**  
TSV Wittislingen - SG FC Weisingen

**F2 -Junioren um 17:00 Uhr in Dillingen**  
SSV Dillingen 2 - TSV Wittislingen 2

**D.Junioren um 18 Uhr in Schretzheim**  
SG Schretz./Donaualth./Steinh. - SG Finningen/Möd./  
Zierth./Witt

**D2 -Junioren um 18:30 Uhr in Finningen**  
SG Finningen/Möd./Zierth./Witt. 2 - SG Donaualth./Steinh. 2

**Reserve - Herren um 19 Uhr in Wittislingen**  
TSV Wittislingen 2 - FC Donauried 2

**Samstag, 09.10.2021**  
**B-Junioren um 15 Uhr in Wittislingen**  
TSV Wittislingen - (SG) FC Donauried

**Sonntag, 10.10.2021**  
**Herren um 15 Uhr in Wittislingen**  
TSV Wittislingen - TSV Wasserburg

**Mittwoch, 13.10.2021**  
**E2 - Junioren um 17:45 Uhr in Wittislingen**  
SG Wittislingen 2 - SV Donaualth. 2

**D.Junioren um 18 Uhr in Lutzingen ( Pokalspiel )**  
SG Lutzingen - SG Finningen/Möd./Zierth./Witt.

**Freitag, 15.10.2021**  
**F-Junioren um 16:30 Uhr in Ehingen**  
SV Ehingen- Ortlfingen - TSV Wittislingen

**F2 - Junioren um 17:45 Uhr in Wittislingen**  
SG Wittislingen 2 - TSV Zusamalth. 2

**E-Junioren um 17 Uhr in Lutzingen**  
SG Lutzingen - (SG) TSV Wittislingen

**B-Junioren um 18 Uhr in Unterglauheim**  
SG Donau/Kesseltal - TSV Wittislingen

**Samstag, 16.10.2021**  
**D2.Junioren um 10 Uhr in Mörslingen**  
SC Mörslingen - SG Finningen/Möd./Zierth./Witt. 2

**Sonntag, 17.10.2021**  
**D.Junioren um 10 Uhr in Mörslingen**  
SG Finningen/Möd./Zierth./Witt. - SSV Höchstädt D6

**Reserve um 13:15 Uhr in Unterbechingen**  
SG Unterbechingen/Haunsheim - TSV Wittislingen 2

**Herren um 15 Uhr**  
FC Unterbechingen - TSV Wittislingen

## Abt. Handball

### Handball HSG Lauingen-Wittislingen

#### Heimspiele Schulsporthalle Wittislingen Samstag, 09.10.2021

17:00 Uhr: Damen2 gg Niederrain

19:30 Uhr: Herren1 gg Haunstetten

#### Auswärtsspiele:

##### Sonntag, 10.10.2021

12:45 Uhr: männl.C in Ludwigsfeld

14:45 Uhr: weibl.B in Aichach

17:00 Uhr: Herren2 Derby in Gundelfingen

#### Vorschau Wochenende 16./17.10.2021

##### Heimspiele in der Stadthalle Lauingen Sa., 16.10.2021

Ab 12:00 Uhr: E-Jugend gg Gundelfingen

19:30 Uhr: Herren2 gg Meitingen

#### Auswärtsspiele:

##### Samstag, 16.10.2021

15:00 Uhr: Damen2 Derby in Gundelfingen

##### Sonntag, 17.10.2021

12:45 Uhr: männl.D in Ludwigsfeld

15:00 Uhr: Damen in Mering

15:00 Uhr: weibl.D in Günzburg

#### Für Zuschauer in unseren Hallen gilt:

**Medizinische Maske** bis zum Sitzplatz tragen,  
Wenn die Einhaltung des **Abstands von 1,50 m nicht möglich ist, gilt Maske tragen auch am Platz!**

Einhaltung der 3G Regelung

Geimpft Genesen Getestet

Zertifikate sind beim Eintritt vorzuzeigen!

**Zertifikate für vollständig Geimpfte gelten erst 14 Tage nach Vervollständigungsimpfung,**  
ansonsten muss ein **Test vorgelegt** werden.

#### Für Tests:

**Schnelltestergebnisse nicht älter als 24Std.**

**PCR Test nicht älter als 48Std.**

**Selbsttests unter Aufsicht:** Davon raten wir ab, da bei großem Andrang nicht gewährleistet werden kann, dass Selbsttests anerkannt werden!

#### Erfassung der Daten und Ticketreservierung:

Unter folgendem Link können Daten für unsere Heimspiele hinterlegt und Tickets reserviert werden.

Tickets sind nur für Herren1 kostenpflichtig!(Bezahlung am Halleneingang)

Für alle anderen Spiele kostenlos.

<https://hsg-lw.vereinsticket.de/>

Qr code kann auch am Halleneingang gescannt werden!

Genauere Infos auf

<http://www.hsg-lauingen-wittislingen.de>

oder soziale Medien (Facebook, Instagram usw.)

Analog stehen auch Listen zur Erfassung bereit!

## Abt. Turnen

### Interner Wettkampf der Turnerinnen und Turner des TSV Wittislingen

Da die letzten 2 Jahre durch die Covid 19 Pandemie bei uns Turnerinnen und Turner kein einziger Wettkampf stattgefunden hat, findet ein TSV-interner Wettkampf der Schülerinnen und Schüler in der Schulsporthalle in Wittislingen statt.

Die Kinder und Jugendlichen wollen endlich wieder zeigen, was sie können.

#### Zeitlicher Ablauf:

##### Samstag, 16. Oktober 2021

- Wettkampfbeginn 11.00 Uhr

- Pause ca. 12.30 Uhr nach der Hälfte der Geräte

- Pausendauer ca. 30 Minuten

- Wettkampfbende ca. 14.30 Uhr

- Anschließend ist die Siegerehrung mit Pokalverleihung

Für das leibliche Wohl werden wir sorgen.

Für den Einlass in die Halle müssen wir bei allen Erwachsenen auf die Einhaltung der 3G Regel (geimpft, genesen, getestet) bestehen.

Schüler sind davon ausgenommen.

Bei 1,50 m Abstand brauchen Sie am Sitzplatz keine Maske tragen.

Wir freuen uns auf zahlreiche Zuschauer.

Engelniederhammer David

Abteilungsleiter Turnen

## Abt. „Männnergymnastik“

Die Männnergymnastik **montags um 18:00 Uhr** in der Sporthalle Wittislingen startet wieder am **11. Oktober 2021.**

Impf-, Genesenen- oder Testnachweis bitte mitbringen.

Auf zahlreiche Teilnehmer freut sich

Renate

## Arbeitsgemeinschaft Wittislinger Ried

### Wittislinger Ried – Helfer gesucht

**Morgen Samstag, den 09.10.2021** findet der nächste Pflegeeinsatz im Wittislinger Moor statt.

**Treffpunkt ist um 8:00 Uhr** am Ende der Hühnergasse, Ende ca. 15 Uhr. Dazu werden noch Helfer gesucht, die gerne auch später bzw. nur für 1-2 Stunden dazu stoßen können.

Mitzubringen sind festes Schuhwerk und Arbeitshandschuhe. Mittags gibt's eine kleine Brotzeit.

Wir arbeiten im Zentrum in der Gemarkung Wittislingen.

Infos bei Carolin Stoll Tel. 0177-5253136.

Arbeitsgemeinschaft Wittislinger Ried

## Freiwillige Feuerwehr Wittislingen

### Einladung zur Übung der Jugendfeuerwehr Wittislingen

Liebe Jugendliche,  
Sehr geehrte Eltern,  
Du bist zwischen 12 und 16 Jahren alt? Dann möchten wir dich recht herzlich einladen, die vielseitigen Geräte und Fahrzeuge der Freiwilligen Feuerwehr Wittislingen in Aktion zu sehen und so Einblick in unsere vielfältigen Aufgaben zu bekommen.

Wir zeigen dir das abwechslungsreiche Programm unserer Jugendfeuerwehr, die ganzjährig etwa alle zwei Wochen Montags zusammen kommt - Dabei üben wir nicht nur mit der den modernen Ausrüstungsgegenständen der Feuerwehr Wittislingen: Wir treffen uns darüber hinaus, sobald weitere Beschränkungen wegfallen, auch zu Ausflügen, Besichtigungen, Zeltlagern, Wettbewerben oder zu den kameradschaftlichen Abenden der Feuerwehr Wittislingen wie der Weihnachtsfeier.

Für die Jugendfeuerwehr brauchst du keine speziellen Voraussetzungen – nur ganz viel Lust auf Menschen, Technik, Sport und Spiele! Am besten ist, du probierst es einfach aus! Du wirst sehen, dass es ein echt gutes Gefühl ist helfen zu können – und zu wissen, dass man sich jederzeit auf seine Kameraden verlassen kann.

Wie das geht? Komm einfach zu einer unserer Übungen vorbei - Wir freuen uns gemeinsam mit der Jugendfeuerwehr Wittislingen darauf, dich näher kennenzulernen.

### Unsere nächsten Übungstermine sind:

**montags um 18:00 Uhr: 11. Okt / 25. Okt**

## Krieger- und Soldatenverein Wittislingen

### Wahlergebnis

Bei der Generalversammlung am 25.09.2021 wurde folgende Vorstandschaft gewählt:

|                 |                           |
|-----------------|---------------------------|
| 1. Vorstand     | Manfred Sand              |
| 2. Vorstand     | Tanja Schmautz            |
| 3. Vorstand     | Jürgen Neuhold            |
| Schriftführer   | Manfred Engelniederhammer |
| Kassierer       | Martin Schmautz           |
| Fähnrich        | Martin Schmid             |
| Fahnenbegleiter | Werner Gebauer            |
|                 | Josef Reck                |
| Beisitzer       | Johann Wörner             |
|                 | Rudolf Lindtner           |
|                 | Gerhard Engelniederhammer |
| Kassenprüfer    | Roland Hitzler            |
|                 | Denis Tamm                |

Mit kameradschaftlichem Gruß  
Manfred Sand, 1. Vorstand

## Vereine Ziertheim

### Sportverein Ziertheim-Dattenhausen e. V.

#### 1. Mannschaft, Sonntag, den .10.10.2021, 15.00 Uhr in Ziertheim

SV Ziertheim-Dattenhausen : SpVgg Bachtal

#### Reserve: 13:15 Uhr

SV Ziertheim-Dattenhausen 2 : SpVgg Bachtal 3

#### 1. Mannschaft, Sonntag, den 17.10.2021, 15.00 Uhr in Dillingen

SSV Dillingen : SV Ziertheim-Dattenhausen

#### Reserve: Spielfrei

### Abt. Turnen

#### Die Sommerpause hat ein Ende! FIT in den Herbst! Stärkt euer Immunsystem mit Bewegung!

Unter **Einhaltung der 3G-Regeln** können wir weiterhin unsere **Sportkurse** anbieten:

Ein **Selbsttest vor Ort** ist unter Aufsicht **möglich!**

- **PILOXING** sorgt zum einen für mehr Ausdauer, zum anderen spricht das Ganzkörpertraining den Muskelaufbau an. Hier wird vor allem das Herz-Kreislauf-System gestärkt, die Fettverbrennung wird angekurbelt und die Kondition verbessert sich von Stunde zu Stunde.

**Dienstag, 19.30 Uhr bis 20.30 Uhr  
mit Kathrin Beinroth**

- **YOGA** Wieder zu mehr Beweglichkeit in Körper und Geist gelangen. Tief durchatmen und eine entspannte Wachheit erfahren, das ist unser Ziel in der angebotenen Yogastunde.

**Mittwoch, 18:45 Uhr bis 19:45 Uhr  
mit Christine Burdack**

- **Funktionelles Ganzkörpertraining für JEDERMANN**  
Dieses Ganzkörper-Workout spricht alle Muskelgruppen an. Hier werden mit vielen verschiedenen und gezielten Übungen die einzelnen Muskeln gestärkt und gefördert. Dieser Kurs ist für Einsteiger und Fortgeschrittene jeder Altersklasse geeignet!

**Donnerstag, 18:45 Uhr bis 19:45 Uhr  
mit Kathrin Beinroth**

Eine Mitgliedschaft im Verein ist **nicht** nötig. Es können vor Ort 10-er Karten erworben werden.

Einfach vorbeischaun und testen, ob der Kurs gefällt!

Bei Rückfragen können Sie uns gerne per Email kontaktieren: kontakt@sv-ziertheim-dattenhausen.de oder bei Nadine Zuther anfragen: 0162/9043433

Wir freuen uns aufs gemeinsame SPORTELN!



## Obst- und Gartenbauverein Ziertheim

### Regionalbudget

Wie bereits im Amtsblatt vom 6. August 2021 informiert wurde, hat sich der Obst- und Gartenbauverein Ziertheim am Projekt Regionalbudget, das von der VG Wittislingen ausgeschrieben wurde, beteiligt. Am Radweg Ziertheim – Ballmertshofen wurde ein Ruheplatz mit einer Sitzgarnitur und einer Panoramaliege gestaltet. Da sich in dem Bereich dieses Ruheplatzes früher die Haltestelle Reistingen der Härtsfeldbahn befand, wurde auch eine Erinnerungstafel aufgestellt mit Bildern und Daten der Härtsfeldbahn und des Bahnhofs Reistingen. Es gab schon sehr viele positive Rückmeldungen zum Rastplatz, der in 340 Stunden ehrenamtlich errichtet wurde. Der Obst- und Gartenbauverein Ziertheim bedankt sich bei allen, die an diesem Projekt mitgewirkt haben und wünscht sich einen sorgfältigen Umgang mit dem Platz und dem Mobiliar, damit vorbeikommende Radfahrer und Spaziergänger lange Freude daran haben.

Die Vorstandschaft



## Vereinsgemeinschaft Zehntstadel

### Dattenhausen e. V.

#### Jahreshauptversammlung

Am **Sonntag, den 17.10.2021 um 19:30 Uhr** findet unsere diesjährige Jahreshauptversammlung im Zehntstadel statt.

#### Tagesordnung:

1. Begrüßung und Totengedenken
2. Bericht der 2. Vorsitzenden
3. Bericht des Schriftführers
4. Bericht der Kassiererin
5. Wahlen
6. Kassenprüfung und Entlastung der Vorstandschaft
7. Ausblick auf das kommende Vereinsjahr
8. Wünsche und Anträge

Satzungsgemäß sind Anträge zur Versammlung spätestens 6 Tage vorher beim Vorstand einzureichen.

#### Folgende COVID19-Schutzmaßnahmen werden getroffen:

- Einlass gemäß 3G-Regelung nur
  - bei Vorlage eines aktuellen negativen Tests in Bezug auf eine Infektion mit dem Corona-Virus (vor höchstens 48 Stunden vorgenommener PCR-Test oder vor höchstens 24 Stunden vorgenommener POC-Antigentest)
  - oder bei entsprechendem Nachweis für geimpfte und genesene Personen
  - Maskenpflicht während der gesamten Veranstaltung
- g'sund bleib'n!

Andreas Wagner, Schriftführer

## Schützenverein "Hubertus" Dattenhausen e.V.

Wir beginnen mit dem diesjährigen Schießbetrieb. Unsere Schießteremine werden ab sofort freitags stattfinden.

#### Termine:

**Freitag, 08.10.2021 ab 19:30 Uhr**

Übungs- u. Königsschießen

**Freitag, 15.10.2021 ab 19:30 Uhr**

Übungs- u. Königsschießen

Alle Veranstaltungen und Schießabende finden unter Einhaltung des aktuellen Hygienekonzepts statt.

## Pfarrgemeinden Ziertheim, Dattenhausen

**Herzliche Einladung zur Regens-Wagner-Wallfahrt am 09.10.2021 unter dem Thema:**

***Dankbarkeit ist eine der schönsten Eigenschaften des Herzens***

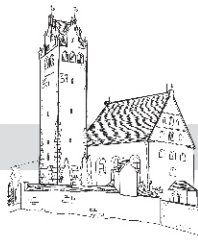
**Beginn um 9.00 Uhr** in der St.-Martinskirche in Dattenhausen, weitere Stationen, zu denen Wallfahrer(innen) dazu kommen können, finden um ca. 11.00 Uhr in der Pfarrkirche in Wittislingen und um ca. 13.15 Uhr in Donaultheim, St.-Vitus-Str. 3, statt.

Um 14.00 Uhr ist Gottesdienst in der Christkönigskirche in Dillingen.

Zeigen wir durch unser Mitgehen und Mitbeten in diesem Jahr wieder unsere Verbundenheit mit Regens Wagner und seinem beispielhaften caritativen Werk.



## Kirche



### Jahresrechnung 2020

Vom **11. - 25.10. 2021** liegt die Jahresrechnung der Kath. Kirchenstiftung St. Vitus Reistingen im Pfarrbüro Wittislingen zur Einsichtnahme durch die Gemeindemitglieder aus.

### Regens-Wagner-Wallfahrt

Am **Samstag, 09. Oktober 2021**, findet die Fußwallfahrt von Dattenhausen nach Dillingen statt.

Gedanken, Gebete und Lieder zum Thema „**Dankbarkeit ist eine der schönsten Eigenschaften des Herzens.**“ begleiten uns auf unserem Weg. Die Wallfahrt beginnt um 09:00 Uhr in der Pfarrkirche in Dattenhausen. Weitere Stationen, zu denen Wallfahrer/innen auch dazukommen können, finden um ca. 11:00 Uhr in der Kirche Wittislingen und um ca. 13:15 Uhr in Donaualthem statt. Um 14:00 Uhr feiern wir Gottesdienst in der Christkönigskirche in Dillingen.

Die Wallfahrt wird gemeinsam von den Regens-Wagner-Stiftungen und der Pfarrei Ziertheim / Dattenhausen durchgeführt.

**Eingeladen sind alle, die sich gerne mit auf den Weg machen möchten!**

### Aktion Hoffnung – Kleidersammlung

Sammelwagen stehen in Mödingen und Reistingen am Freitag, 15.10. von 9.00 bis 17.00 Uhr und in Bergheim am Samstag, 16.10. von 8.00 bis 11.00 Uhr bereit. In Wittislingen und Schabringen werden die Kleidersäcke am 16.10. abgeholt. Bitte stellen Sie die Sammeltüten bis 8.00 Uhr an den Straßenrand.

### Weltmissionssonntag

Für die Kollekte am **23./24.10.** werden die Opfertüten bei den vorherigen Gottesdiensten ausgegeben. Vergelt's Gott für Ihre Spende.

### Kirchgeld

Wir bitten Sie, liebe Pfarreimitglieder, um Entrichtung des Kirchgeldes in Höhe von 1,50 Euro.

Sie zeigen damit Ihre Verbundenheit mit der Pfarrgemeinde. Das Kirchgeld verbleibt in voller Höhe in der Pfarrgemeinde und dient der Stärkung des allgemeinen Haushalts. Die Kollekte am Kirchweihsonntag gilt als Kirchgeld.

### Rosenkranzbruderschaft

Liebe Mitglieder, bitte denken Sie an den Mitgliedsbeitrag für 2021. Sie können den Betrag, möglichst in einem Kuvert und unbedingt mit Namen, im Pfarrbüro oder der Kirche abgeben.

Pfarrer Alois Lehmer

## GOTTESDIENSTORDNUNG VOM 10.10. – 24.10.2021

### ST. ULRICH UND MARTIN WITTISLINGEN

**Sonntag, 10.10. - 28. SONNTAG IM JAHRESKREIS** 10.00 Pfarrgottesdienst mit Gedenken 30. Gottesd. f. Marianne Rettenberger, JM f. Anton Göger, f. Albert Bernhard, f. Thekla u. Johann Schuhmair m. Schwiegersohn Gottlieb, JM f. Elisabeth Stricker

**Dienstag, 12.10.** 18.30 Rosenkranz 19.00 Heilige Messe f. Max Haselmayr, f. Hermann Wunderle, f. Ulrich u. Antonie Schabel m. verst. Angeh., f. Centa u. Anton Mayerle m. Sohn Anton, nach Meinung

**Donnerstag, 14.10.** 20.00 Bibelabend im Kloster

**Sonntag, 17.10. - KIRCHWEIH-SONNTAG,** Kollekte gilt als Kirchgeld 10.00 Wortgottesdienst

**Dienstag, 19.10.** 18.30 Rosenkranz, 19.00 Heilige Messe zu Ehren d. Mutter Gottes, f. Hermann Deininger

**Sonntag, 24.10. - 30. SONNTAG IM JAHRESKREIS,** Kollekte für die Weltmission 19.00 Pfarrgottesdienst mit Gedenken JM f. Max Dangelmaier, JM f. Johann u. Maria Berreiter, JM f. Josef Mayerle m. leb. u. verst. Angeh., f. Arthur Dörflinger

### ST. MICHAEL, BERGHEIM

**Samstag, 09.10. – Vorabend zum 28. SONNTAG IM JAHRESKREIS** 19.00 Pfarrgottesdienst mit Gedenken f. Verst. Birle m. Angeh., f. Verst. Holl u. Reiter

**Sonntag, 10.10., 11.15** Tauffeier Johann Zobel

**Donnerstag, 14.10.** 20.00 Bibelabend im Kloster

**Freitag, 15.10.** 18.30 Andacht, 19.00 Heilige Messe f. Josef, Anna u. Gerald Werner u. verst. Kirzinger, f. Verst. Waidmann u. Sing, f. Johann u. Klara Beck, f. August u. Resi Baumann, f. Alfred u. Emma Aufheimer, JM f. Emma Bertenbreiter

**Sonntag, 17.10. - KIRCHWEIH-SONNTAG,** Kollekte gilt als Kirchgeld 10.00 Pfarrgottesdienst mit Gedenken f. Sonja u. Meinrad Nägele, f. Felizitas Pflügel m. Eltern, f. Otto Liebrucks, Magdalena Bunk u. Xaver Häusler

**Freitag, 22.10.** 18.30 Rosenkranz 19.00 Heilige Messe f. Kreszenz u. Michael Guffler m. Kindern u. Schwiegerkindern, f. Heinrich Waidmann, Mittelweg 18, f. Kreszenzia Gerhard m. Angeh.

**Sonntag, 24.10. - 30. SONNTAG IM JAHRESKREIS** Kollekte für die Weltmission 9.00 Wortgottesdienst

### ST. OTMAR, MÖDINGEN

**Sonntag, 10.10. - 28. SONNTAG IM JAHRESKREIS** 8.45 Pfarrgottesdienst mit Gedenken JM f. Anton Bunk, 13.30 Tauffeier Mio Gabriel Kränzle

**Donnerstag, 14.10.** 18.30 Rosenkranz, 19.00 Heilige Messe f. Kreszenz u. Sebastian Wörner m. verst. Angeh., f. Emma Ebersperger m. Eltern u. Geschw., f. Ursula Schenk-Mekkonen u. verst. Angeh., 20.00 Bibelabend im Kloster

**Sonntag, 17.10. - KIRCHWEIH-SONNTAG,** Kollekte gilt als Kirchgeld 8.45 Wortgottesdienst

**Donnerstag, 21.10.** 18.30 Rosenkranz, 19.00 Heilige Messe

**Sonntag, 24.10. - 30. SONNTAG IM JAHRESKREIS** Kollekte für die Weltmission 8 10.00 Pfarrgottesdienst

## ST. ÄGIDIUS, SCHABRINGEN

**Sonntag**, 10.10. - 28. SONNTAG IM JAHRESKREIS 8.45 Pfarrgottesdienst mit Gedenken f. Anna Buckl u. Ernst Draszba

**Mittwoch**, 13.10. 18.00 Rosenkranz

**Donnerstag**, 14.10. 20.00 Bibelabend im Kloster

**Samstag**, 16.10. Vorabend zum KIRCHWEIH-SONNTAG, Kollekte gilt als Kirchgeld 19.00 Pfarrgottesdienst mit Gedenken f. Wendelin Schmid

**Mittwoch**, 20.10. 18.00 Heilige Messe f. Gerlinde Kollowrat

**Sonntag**, 24.10. - 30. SONNTAG IM JAHRESKREIS Kollekte für die Weltmission 8.45 Pfarrgottesdienst mit Gedenken f. Richard u. Monika Reinelt m. Eltern u. Gertrude Zich

## ST. VITUS, REISTINGEN

**Sonntag**, 10.10. - 28. SONNTAG IM JAHRESKREIS 10.00 Pfarrgottesdienst

**Mittwoch**, 13.10. 19.00 Heilige Messe f. einen lieben Verstorbenen

**Donnerstag**, 14.10. 20.00 Bibelabend im Kloster

**Sonntag**, 17.10. - KIRCHWEIH-SONNTAG Kollekte gilt als Kirchgeld 19.00 Pfarrgottesdienst

**Mittwoch**, 20.10. 19.00 Rosenkranz

**Sonntag**, 24.10. - 30. SONNTAG IM JAHRESKREIS Kollekte für die Weltmission 10.00 Pfarrgottesdienst mit Gedenken f. Verst. d. Fam. Josef Bäurle, Artur Göttle, anschl. Segnung des Spielplatzes

## KLOSTER MARIA MEDINGEN

**Samstag**, 09.10. 17.30 Heilige Messe

**Donnerstag**, 14.10. 20.00 Bibelabend

**Sonntag**, 17.10. - Kirchweih-Sonntag Kollekte gilt als Kirchgeld 8.00 Heilige Messe

**Sonntag**, 24.10. - 30. SONNTAG IM JAHRESKREIS Kollekte für die Weltmission 8.00 Wortgottesdienst

## Pfarrei St. Veronika Ziertheim

**Samstag**, 09.10.2021: 18.30 Sonntag-Vorabendmesse zum Rosenkranzfest m. Ged.: für Maria Häußler, Eltern und Verw./ für Franz und Anna Kappel und Söhne Adolf und Günther/ Jm. für Ottilie Bunk/ für Erna und Albert Renner/ zu Ehren d. Muttergottes

**Donnerstag**, 14.10.2021: 18.30 Rosenkranz

**Sonntag**, 17.10.2021, 29. Sonntag i. Jahr – Kirchweihfest – Opfer gilt als Kirchgeld: 10.00 Pfarrgottesdienst m. Ged.: 30. Gottesdienst für Norbert Wirth/ für Amalie Nicklaser/ für Josef Nicklaser und Angeh./ für Stefan und Josefa Mendel/ Jm. für Wilhelmine Müller und Angeh.

**Donnerstag**, 21.10.2021: 18.30 Rosenkranz

**Samstag**, 23.10.2021: 18.30 Sonntag-Vorabendmesse zum Weltmissionssonntag m. Ged.: für Michael Aninger und Angeh./ für Maria Häußler, Eltern und Verw. – Opfer f. d. Mission-

## Pfarrei St. Martin Dattenhausen

**Samstag**, 09.10.2021: 9.00 Beginn der Regens-Wagner-Wallfahrt

**Sonntag**, 10.10.2021, 28. Sonntag i. Jahr – Rosenkranzfest: 10.00 Pfarrgottesdienst m. Ged.: für Johann und Maria Hitzler und Tochter Annemarie/ für Erich Lihl und Verst. Seiler/ zu Ehren d. Muttergottes

**Samstag**, 16.10.2021: 18.30 Sonntag-Vorabendmesse zum Kirchweihfest: Jm. für Josef Wurmstein -Opfer gilt als Kirchgeld-

**Sonntag**, 24.10.2021, 30. Sonntag i. Jahr – Opfer f. d. Mission: 10.00 Pfarrgottesdienst m. Ged.: 30. Gottesdienst für Wally Döhnel/ für Maria und Josef Wiedemann und Angeh./ für Anton und Elisabeth Groll

## Evang.-Luth. Kirchengemeinde

### Lauingen (Donau)

#### Gottesdienste:

##### Sonntag, 10.10.

09.30 Uhr Kindergottesdienst  
mit Prädikantin Roller und Team  
Ev.-Luth. Gemeindehaus Lauingen -  
großer Saal

17.00 Uhr Impulsegottesdienst mit Prädikantin Roller  
Ev.-Luth. Christuskirche Lauingen

##### Dienstag, 12.10.

20.30 Uhr Ökumenisches Taizé-Gebet  
Ev.-Luth. Christuskirche Lauingen

#### Veranstaltungen:

##### Samstag, 09.10.

10.30 Uhr Gottesdienst anlässlich einer Taufe  
Ev.-Luth. Christuskirche Lauingen

## Mitarbeiter/in gesucht

Zur Verstärkung unseres Teams suchen wir Mitarbeiter/innen auf 450-€-Basis als **CNC-Maschinenbediener/in**.

**Scherer Metallverarbeitung GmbH**  
Tel. 09076/552, [info@scherer-bergheim.de](mailto:info@scherer-bergheim.de)

**Radio - Fernseh - Sat**  
**Digitale Netze**  
**Service und Verkauf**

**Martin Schwenk**  
**Radio Fernsehtechnikermeister**  
09076/1832  
0171/9045269



Die Gemeinde Dischingen  
(rd. 4.300 EW),  
Landkreis Heidenheim,  
sucht Verstärkung für ihr Team.

**GEMEINDE DISCHINGEN**  
*auf dem Härtsfeld*



Gestaltungsmöglichkeiten und Perspektive bieten wir als

**Sachbearbeitung Bürgeramt (75-100%)**

mit der Perspektive der Übernahme  
der Leitung ab 2023

**Sachbearbeitung Ortsbauamt (50%)**

Bereich Landschaftspflege, Bibermanagement,  
Gewässer- und Grünflächenkonzept

**Auszubildende/r (w/m/d)**

Verwaltungsfachangestellte/r (w/m/d)

Wir bieten Ihnen vielseitige, interessante und anspruchsvolle Aufgaben, die nach entsprechender Einarbeitung weitgehend eigenverantwortlich ausgeführt werden sollen.

### Interesse?

Ausführliche Informationen zu Stellenprofil und Anforderungen finden Sie auf  
[www.dischingen.de/Rathaus/Stellenangebote](http://www.dischingen.de/Rathaus/Stellenangebote).

Für Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung und freuen uns auf Ihre Bewerbung bis zum **22.10.2021**.

Gemeinde Dischingen | Marktplatz 9 | 89561 Dischingen  
Frau Saur | Tel.: 07327/81-19 | E-Mail: [saur@dischingen.de](mailto:saur@dischingen.de)

## Sonstiges/Anzeigenteil

### Schöne, sonnige 4-Zi.-DG-Wohnung,

113 m², mit Balkon, Küche, Speis, Bad,  
Keller und Garage, keine Tierhaltung  
ab 01.11.21 oder später  
in Wittislingen **zu vermieten.**

**Tel. 09076/9189799**





**Wir lösen  
Ihre haarigen  
Fälle!**

v.l.n.r.:  
Anna Reinicke,  
Kathi Willer,  
Inhaberin  
Susi Becherer  
und Elke Kellner.



Kathi (2. von links) freut sich nach der Babypause das Team um Susi ab 13.10. wieder verstärken zu dürfen.

Gerne können Sie gleich einen Termin reservieren. **Kathi freut sich auf Sie.**

**Vogtengasse 5 • 89426 Wittislingen • Tel. 09076/451**

#### **Zu verschenken:**

**Trampolin ohne Sicherheitsnetz –**  
Durchmesser ca. 4 m.

**Tel.: 01523 188 6229**

#### **Fahrsilo zu kaufen gesucht**

**Tel.: 01520 2737998**

### **An alle Brennholzinteressenten!**

**Bestellen Sie jetzt Ihr Brennholz aus den Revieren der Blauwald GmbH & Co KG**  
**Preise für Brennholz lang, gerückt, frei Waldstraße:**

| <b>Holzart</b>                       | <b>Preise je Fm</b> |
|--------------------------------------|---------------------|
| Buche/Hainbuche                      | 64,00 €             |
| Eiche, Esche, sonstiges Hartlaubholz | 60,00 €             |
| Weichlaubholz                        | 51,00 €             |

**Preise zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer von derzeit 7 %.**

Umrechnung: 1 Festmeter entspricht ca. 1,43 Raummeter.

In den Verkaufslosen können 10 % sonstige Baumarten enthalten sein.

Bitte geben Sie Ihre Bestellung bis spätestens **15. Dezember 2021** unter **[www.blauwald.de](http://www.blauwald.de)**  
über den Button **VORBESTELLUNG BRENNHOLZ** ab.

Das Holz wird im Laufe des Winters in der Nähe Ihres Wohnortes zur Abholung bereitgestellt.  
Sonderangebote finden Sie ebenfalls auf unserer Homepage über den Button  
**BRENNHOLZ WEBSHOP.**

Wir freuen uns auf Ihre Bestellung.

Blauwald GmbH & Co KG, Schlößlestr. 14, 89520 Heidenheim-Nietheim  
Tel. 07367- 9601 10

E-Mail: [holzverkauf@blauwald.de](mailto:holzverkauf@blauwald.de)





maler und lackierer

jürgen hergöth

- fassadenanstriche
- wohnraumgestaltungen
- trockenbauarbeiten
- verputzarbeiten
- tapezierarbeiten
- lackierarbeiten

www.jh-malerundlackierer.de ■ 0162 9 767 585

bergstraße 31 ■ 89426 mödingen-bergheim

Neukunden erhalten 20 % Rabatt



Body & Soul - 25 Jahre Erfahrung

»» PERMANENT MAKE-UP ««

NAGELSTUDIO - GANZKÖRPERKOSMETIK -  
WIMPERNVERLÄNGERUNG

BIRKENWEG 7  
89440 LUTZINGEN  
Tel: 09074 920201

Michaela Harfich  
STAATL. ANERKANNTE KOSMETIKERIN

- Malerarbeiten
- Fassadengestaltung
- Lackierarbeiten
- Tapezierarbeiten
- Kreative Innenraumgestaltung
- Trockenbau
- Verputzarbeiten
- Bodenbeschichtung



Riedweg 15  
89426 Wittislingen

T. 09076/9199898  
info@malermanufaktur-edel.de  
www.malermanufaktur-edel.de

## Großer Geflügelverkauf

Leger. Hühner, Enten, Gänse, Puten u. Mast vorbestellen!

am Mi., 13.10.2021 u. 10.11.2021  
vorletzter Termin letzter Termin

Dattenhausen, Telefonzelle Ziertheim, Gasth. Hirsch Wittislingen, Markstatt  
11:45 Uhr 12:00 Uhr 12:30 Uhr

GEFLÜGELZUCHT JOSEF SCHULTE  
Telefon 05244-8914 - www.gefluegelzucht-schulte.de



Die Kath. Kirchengemeinde St. Martinus in Dunstelkingen  
sucht für ihre eingruppige Kindertageseinrichtung St. Antonius  
ab dem frühestmöglichen Zeitpunkt

### eine pädagogische Fachkraft (m/w/d)

in Teilzeit (9 h/Woche) während einer Integrationsmaßnahme  
sowie als Krankheitsvertretung.

Wir wünschen uns eine fachlich kompetente und freundliche  
Persönlichkeit, die gut mit Kinder umgehen kann, sie in ihrer  
Entwicklung fördert und unterstützt und die zu den Zielen der  
Katholischen Kirche steht.

Sie sind flexibel und engagierte, teamfähig und verantwortungs-  
bewusst?  
Dann freuen wir uns auf Ihre Bewerbung.

Die Einstellung und Vergütung erfolgt nach der Arbeitsvertrags-  
ordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart (vergleichbar TV-L).

Die Zugehörigkeit zur Katholischen Kirche bzw. einer christlichen  
Glaubensgemeinschaft (ACK) wird vorausgesetzt.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt  
eingestellt.

Ihre schriftliche Bewerbung mit den üblichen Unterlagen und  
Angabe der Konfession richten Sie bitte bis spätestens 14.10.2021  
an das  
Katholische Pfarrbüro Dischingen, Kirchgasse 4, 89561 Dischingen.  
Für nähere Auskünfte steht Ihnen die Kindergartenleiterin,  
Frau Andrea Kläiber-Lutze, Tel.: 07327/256 gerne zur Verfügung.

## Baum und Garten



BiberTeam

Forst- und Gartenservice

### Wurzelstockentfernung

- für Baum- und Strauchwurzeln
- Hecken- und Gehölzflächen
- auch zur Flächenfräsung geeignet
- Durchfahrbreite nur 90 cm



www.biber-team-forst.de · Im Riegel 29 · 73450 Neresheim · Telefon 07326 9658300

**! Original regional made in Bergheim !**

## Hofmetzgerei Holl, Bergheim

|                                                  |              |         |
|--------------------------------------------------|--------------|---------|
| Blut- und Leberwürste                            | 100 g        | 0,77 €  |
| Bratensulzen                                     | Stück        | 3,00 €  |
| Kochsalami                                       | Stange 900 g | 5,50 €  |
| Portionswürste<br>(Schinken-, Gelbwurst, Lyoner) | Stück        | 2,30 €  |
| 5 x 200-g-Dosen nach Wahl                        |              | 10,00 € |
| 5 x 400-g-Dosen nach Wahl                        |              | 15,00 € |

**Öffnungszeiten:**

Freitag 8:00 - 12:00 Uhr/14:00 - 17:00 Uhr, Samstag 7:30 - 11:00 Uhr  
Weingartenstr. 1, Tel. 09076/757



## **Landgasthof hirsch**

Familie Warth  
89561 Dischingen -  
Ballmetshofen  
Telefon (07327) 5171

## **Kirchweihessen**

*am 16./17. und Montag, 18.10.2021*

Ente, Reh, Wildschwein und Hammelbraten  
– Tischreservierung erwünscht –

**Nachkirchweih am 30. und 31.10.2021**

**Allerheiligen geöffnet**

Räumlichkeiten für Familienfeiern aller Art  
– Kegeltermine frei – Fremdenzimmer



## **Sonnen-METZGEREI**

**Anton Kempter**

89423 Gundelfingen, Hauptstr. 54, Tel. 09073-3888 Fax. 09073-3867

Unser Wochenangebot vom 07. - 13.10.2021

|                             |       |        |
|-----------------------------|-------|--------|
| Gulasch gemischt            | 100 g | 0,89 € |
| Rostbraten vom Angusrind    | 100 g | 2,49 € |
| Kalbsleberwurst / Mettwurst | 100 g | 0,99 € |
| Wiener / Regensburger       | 100 g | 1,19 € |

Schlemmertipp für diese Woche:

|                                    |       |        |
|------------------------------------|-------|--------|
| Rinderrouladen gefüllt / ungefüllt | 100 g | 1,69 € |
|------------------------------------|-------|--------|

*Kauf regional - kauf Wurst und Fleisch aus der Heimat!*

## **Gasthof "Zum Stern"**

- Demmingen -

**Freitag, 08.10. ab 17 Uhr:**  
**Schäufele mit Kartoffelsalat/Kraut**

**Sonntag, 10.10. ab 11 Uhr:**  
**Barbarie Entenbrust mit Knödel u. Blaukraut**  
**Rehbraten, Wildschweinbraten**  
**mit Spätzle und gem. Salat**

Alle Speisen auch zum Mitnehmen

Auf Ihren Besuch freut sich Fam. Kränzle

Tel. 07327 6472 [www.stern-demmingen.de](http://www.stern-demmingen.de)

**Von 12.10. bis 20.10. geschlossen**



Angebote für die KW 41

|                                   |       |        |
|-----------------------------------|-------|--------|
| Krustenbraten v. d. Schw-Schulter | 100 g | 0,89 € |
| Cordon-Bleu v. Schweinefleisch    | 100 g | 1,29 € |
| gekochte Rippchen, super saftig   | 100 g | 1,09 € |
| Fleischkäse roh und gebacken      | 100 g | 0,99 € |
| Griener's Scharfe – NEU!!         | 100 g | 1,29 € |
| Fleischsalat, unser Bester        | 100 g | 1,09 € |

Angebote für die KW 42

|                                    |       |        |
|------------------------------------|-------|--------|
| Hackfleisch gemischt, mager        | 100 g | 0,89 € |
| Gulaschsuppe, hausgemacht          | 100 g | 0,94 € |
| Schweinekotelett, auch paniert     | 100 g | 0,94 € |
| Wiener Würstchen, knackiger Biss   | 100 g | 1,09 € |
| Gelbwurst mit und ohne Petersilie  | 100 g | 1,09 € |
| Bayer. Bierwurst, leichte Senfnote | 100 g | 1,29 € |

Brüderstraße 15 • 89415 Lauingen  
im REWE Lauingen • REWE Gundelfingen  
Tel.: 0 90 72 / 25 21 • Fax: 0 90 72 / 7 01 23 80

[www.metzgerei-griener.de](http://www.metzgerei-griener.de)



Wirtschaftsvereinigung  
VfW Wittislingen eV

**treffpunkt Ihr Einkaufsort**

## **Wittislingen**

### **BESTATTUNGSUNTERNEHMEN**

## **WERNER**



Für uns als traditionsreiches Unternehmen steht der Dienst  
am Menschen im Mittelpunkt unserer Arbeit.

- Begleitend an Ihrer Seite führen wir nach Ihren Wünschen Bestattungen auf allen Friedhöfen, Erd-, Feuer- und Seebestattungen durch.
- Umfassende und fachkundige Beratung in allen Fragen zur Vorsorge und Bestattung.
- Vorsorgeabsicherung.

Tag und Nacht

**09076/  
958012**

Wittislingen  
Zöschlingsweiler  
Straße 17